

V C
3742



h 1325



h. 1326, 28.

V c
3772

Treuherziger / Wolgemeinter

Discurs

Ob bey denen auß der Römischen Un-
ruhe entstandenen extremiteten keine mittel
zufinden dem beschwärlichen Unwesen zu
helffen vnd Rath zuschaffen.



Gedruckt
Im Jahr 1620.



BIBLIOTHECA
PONICKAVIANA

UNIVERSITÄTS-BIBLIOTHEK
HALLE
(SAALE)

Geometrie
2. Aufl. 1830.





Es ist allenthalben so wol im H. Römischen Reich/ als in der ganzen Christenheit leyder mehr / als gut/ bekandt/ zu wß extremiteten die vor anderthalb Jahren im Königreich Böhmen entstandene vnruhe gerathen vnd außgeschlagen/ also daß auch hochuerstendige vernunfftige Leuth fast zweiffeln / ob auch mittel zu find. n / durch diesem vnwesen zu helffen vnd zu remediirn, welche gedancken fürnehmlich daher entsprungen / daß / nach deme die Stände in Böhmen / vnd den incorporirten Ländern darfür gehalten / daß die Röm. Kay. Maj. sich der Cron Böhmen selber entsetzt / vnd sie nicht schuldig dieselbige für ihren König vnd Landtherin ferners zuerkennen / sie zu einer neuen Wahl geschritten / vnd Herrn Friederichen Pfalzgrauen bey Rhein Churfürsten zu ihrem Haupt vnd König erwöhlet / denselbigen auch nachangemener Wahl solle niter gekrönet / vnd in possessionem eingeführt / also daß leichtlich zuerachten / daß derselbige inn gütte / vnd wo er nicht darzu durch vnabtreiblichen Gewalt gezwungen / nimmermehr abstehen werde. Hingegen wurde von allerhöchstgedachter Kay. Maj. widersprochen / daß dieselbige sich der Böhmischen Cron unwürdig vnd verlustig gemacht / vnd also die Böhmishe vnd anderer incorporirter Länder Stände der neuen Wahl befugt gewesen / vnd solchergestalt die rechnung leichtlich zu machen / Ihr Maj. werden alle eufferste mittel suchen vnd an die Hand nehmen daß jenige zu recuperirn vnd zu erhalten / was deroselben vermeinens ihro von Gott vnd rechtswegen gebühret / darbey dann baider dieser Potentaten vnd Herrn wie auch ihrer baider Königlich vnd Fürstlicher Häuser reputation starck interessirt vnd also daß ansehen haben will / als ob zuerhaltung meines oder des andern intents daß Haus Desterreich durch die Churf. Pfalz / oder die Churf. Pfalz durch daß Haus Desterreich ruinirt werden müste / vnd sonst kein theil dem andern weichen würde / zumahln weils viel in der opinion stehen (so ihnen auch schwerlich benommen werden than) Churf. Pfalz vñ dero mit vnierte sein lang mit Consilien zu vndertrückung

A ij

des

des Hauses Oesterreich schwanger gegangen / darzu dann auch noch
 ferners diß kompt / daß die Böhmen in dē verdacht / als ob sie den Für-
 sten in Siebenbürgen Betlehem Babar gelocket / vnnnd dardurch den
 abfall der Ungarn verursacht / welche ihr Maj. auch verlassen / vnnnd
 Hochgedachten Fürsten zu ihrem König erwehlet.

Wer nun die vmbstende dieser sehr schwären sachen wol betrachtere
 vnnnd erwige / der wirt befinden / dß einem obberührte gedanken nit ohne
 vrsachen beykommen vnnnd beywohnen. Es sollen aber doch darumben
 weise verstendige vnnnd kluge auch mit dem Vaterlandt / vnnnd dem H.
 Römischen Reich wolmeinende friedliebende Leuth / sonderlich a-
 ber Chur Fürsten vnnnd andere Stände des Reichs / wie auch andere
 Christliche Potentaten vnnnd Herrn nicht alles nachsinnen / wardurch
 diesem wesen ohne ferners Blutvergiessen / auch verderbung so anseh-
 licher Königlicher vnnnd Fürstlicher Häuser / Land vnnnd Leuth / Rath zu-
 schaffen / fahren lassen vnnnd die Hand gar abthun. Vielleicht werden
 sich vermittelst Göttlicher ver'eihung auff ernstiges vnnnd ernstliches
 nachdencken vnnnd zuthun noch wol practicerliche mittel finden / darzu
 dann vor allen dingen ohne passionen vnnnd vngleichen affekten wol
 vnnnd reichlich examinirt vnnnd erwogen werden will vnnnd muesß / ob ihre
 Kayserliche Majestät sich der Regierung des Königreichs Böhmen /
 vnnnd der incorporirter Länder / auß denen vnderchiedlichen Schriff-
 ten eingeführten vrsachen verlustigt gemacht / auch die Stände vnnnd
 Inwohner derselben der geleisteten euentual pflicht vnnnd huldigung
 eo ipso loß vnnnd ledig / vnnnd befugt worden zu der neuen vorgenomme-
 ner vnnnd bereit vollzogener Königlicher Wahl vnnnd Er'nung zuschrei-
 ren / wie jezgedachter Stände fürgeben / aber von der Kayserlichen
 Majestät nicht gestanden / sondern starck widerprochen wirt / ist der
 Stände affirmirendes fürgeben wahr / so werden der Kayserlichen
 Maj. wider sie fürgenommene / vnnnd noch weiters fürhabende Kriegs-
 expeditiones sich schwerlich verantworten lassen. Ist aber der Kay-
 Majestät widersprechen in iure & facto besser gegründet / so haben nit
 allein die Stände ihrem gewissen vnnnd dem ganzen Lande einen schwä-
 ren last zugezogen / sondern auch den erwehltten König vt el angefüh-
 ret / vnnnd werden demnach sie beyderseits desto mehr vrsach haben ih-
 ren fähler vnnnd vnrecht zuerkennen / vnnnd auff dessen reparation zu-
 gedenccken / als auch auff den gegenfall die Kayserliche Majestät von
 derohabenden fürnehmen abzustehen / vnnnd sich also allerseits zue desto
 billich

billicher mitteln / auch fried vnnnd ruhe zuschieken vnnnd in accomo-
dirn.

Es bestehen aber der Stände Fundamenta fürnehmlich in
nachfolgenden zweyen vrsachen / daß höchstgedachte neben der nächst
verstorbenen Kayserlicher Majestät vnnnd Erzhertzen Maximiliano
zue Desterreich obberürte Königreich vnnnd Länder zu erblicher succe-
ssion zubringen / auch dem Hauß Desterreich vnnnd Spanien zu adpro-
prium vnnnd erblich zuzuwenden vnnnd hierdurch formam regi & pro-
uinciarum auch alle alte verfassungen vnnnd priuilegia zue immutirn,
ia gar zue electirn sich vnderstanden / dann auch / daß ihre Kayserliche
Majestät dero gethanem iurament vnnnd von sich gegebenem reuers
nicht nachkommen / sondern vielmehr demselbigen in allen puncten
zu widergehandelt.

Zue beweisung der ersten Hauptursachen wirdt zusehenderst qua-
litas, forma & status Regni Bohemix angezogen / daß nehmlich von
erster auffsetzung des Landes / die Stände vnnnd Vnderthanen desselben
die freye Wahl von keinem Kayser oder Potentaten erlangt vnnnd be-
kommen / sondern ihnen selbst als ein freyes Volck bey deme allein
alle macht gestanden / durch einhelligen schluß dieselbige außgesetzt
vnnnd vorbehalten / auch sich deren stetiglich bis dato vnnnerhindert ge-
braucht / vnnnd durch solch mittel von dem ersten Herrn vnnnd Landsfür-
sten Croco an alle folgende Fürsten von Anno 620. bis auff An. 1109.
vnnnd also gangen 579. Jahr ohne einiges Potentaten hinderung zum
Herzogthumb Böhem kommen vnnnd erhaben worden / Vnd ob wol
in sehzgedachtem 1109. Jahr nach ermordtem Herzog Vvatop'm
der Kayser auff anhalten etlicher in seinem Läger gewesener Böhmi-
scher Herrn / Ottone des ermordten Bruedern zum Herzogthumb
zu befördern / vnnnd für ein Herzogen zu publicirn sich vnderstanden / so
habendoch die Stände darumb / daß diese Wahl in Castris, vnnnd also
in loco incompetenti, auch Contra maiorum instituta moremque
veterem vorgegangen / darinn nit willigen wöllen / sondern zu erhal-
tung irer Berechtigkeitt Vladislaū durch einhelligen willen des Volcks
zum Herzogen erwehlet / welcher seines eltesten Bruders Borinorii
Gesandten / so daß Herzogthumb von ihme abzusfordern sich vnder-
standen / geantwortet / Non esse rem priuatam, quam Borinorius pe-
teret, sed vniuersi populi suffragium, Proin haud ab vno fratre, sed
ab omnib. ordinib. Principatum esse ambiendum, quoniā id demū

A 3 firmum

ch
r
en
nd
ter
ne
en
D.
as
ere
rch
eh
zu
en
hes
rzt
vol
hre
m
iff
nd
ing
me
rei
hen
der
hen
egs
Kay-
a nie
wä
füh
n ih
zu
von
esto
lich

firmum. stabileque futurum sit, quod communi Consilio decretum erit, diese außgesetzte vnd hergebrachte Wahlgerechtigkeit seye durch die Römische Kayser vnd König zum vberfluß ratificirt, vnd mehrers gestercket / inmassen dann Kayser Philippus inn Anno 1200. als er Böhem zu einem Königreich gemacht / den Ständen dieselbige bestätigte / daß sie einen König wehlen möchten / wen sie wolten / welches auch Kayser Friderich der ander in einem privilegio Anno 1212 dicitur (in verbis, volentes, vt quicumque ab ipsis in Regem electus fuerit. ad nos vel successores nostros accedat, regalia debito modo recepturus) gethan / vber welche die Stände dergestalt gehalten / daß sie derselbigen durch eines Königs Contract, pacta, transactiones oder testamenta nit derogirn lassen / so gar / daß auch der Könige Eheleibliche Söhne anderer gestalt / als durch freye Wahl zum Königreich nicht kommen können / welches mit der Wahl Venceslai des erstgenennnen Sohns Königs Primislai Ottacari, bey lebzeiten desselben erweißlich / so durch höchstgedachten Kayser Fridericum Secundam confirmirt, vnd solche Confirmatio durch Carolum IV. adprobit worden / also daß daher abzunehmen / daß in desselben mächten nit nicht gestanden / die freye Wahl in einem privilegio dahin zu restringirn, daß sie nehmlich erst statt haben solte / wann kein Erb mällichen oder fräwlichen Geschlechts von einem König vorhanden / wie dann die Böhmishe Stände sich solche restriction nichts irren lassen / auch nichts irren lassen sollen / zumahl / weiln eben dieser Kayser sieben jahr nach berürten privilegio in Anno 1355. auff vorangezogene Confirmationem Kayser Friderichs sich bezogen / vnd daß noch mehr in der Anno 1356. auffgerichteten güldenen Bulla die freye Wahl noch herrlicher erleutert / vnd geordnet / daß dem Königreich Böhem (auff den fall do solches ledig würde) seine privilegia vnd gerechtigkeiten wegen der Wahl eines Königs durch die Einwohner solchen Königreichs jederzeit vorbehalten / als die da recht vnd macht haben einen König zuerwehlen / nach inhalt ihrer privilegien vnd hergebrachter langwähigen gewonheiten / so sie von weiland Römischen Kaysern vnd Königen erhalten / welchen ihr Kay. Majestat durch ihre Kayserlich Befehl nichts schaden oder entzogen / sondern vielmehr jes vnd zu allen künfftigen zeitten alles ihres inhalts vnd forms steiff vñ vest vñ zweiffenlich wollen gehalten haben.

Diese freye Wahlgerechtigkeit wirdt noch ferners durch die
ab

observant, vnd Wahl Königs Georgij, Bayeralij in Anno 1458.
 da vnder verschiedene Competitores sich angeben / vnd theils sich auff
 pacta vnd andere Fundamenta gezogen / Item nach dessen todt / vnd
 auffschliessung seiner Söhne / Königs Vladislai des Königs in Poln
 Calimiri Sohn / vnd dann Königs Ludwigs / do in der Zeit das Haus
 Desterreich vbergangen / vnd von dem Haupt desselben Kayser Fride-
 rico tertio die erwählte belehnet vnd bestetiget worden / Confirmirt,
 wie nit weniger mit Königs Ferdinandi primi election, do auch un-
 derschiedliche Herrn sich vmb die Böhmishe Cron angeben vnd be-
 worben / vnd demnach jez höchstgedachter König durch seine abgese-
 nde sich auff ein Recht / daß er für sich / als einer vom Haus Desterreich /
 dan auch wegen seiner Gemahlin / als des Königs Vladislai Tochter /
 auß der güldenen Bullen / vnd Vladislai testament hette / beruffen wöl-
 len / haben doch die Böhmishe Stände darauff nichts gesehen / son-
 dern einhellig beschlossen / des inhalts der priuilegien vnd vhralten
 gewonheiten ihnen die freye Wahl zu stunde / vnd des wegen auß ie-
 dem Stande acht Personen geordnet / vnd ihnen macht gegeben einen
 König zu erwählen / auch der durch sie erwählte vnd hernach publicirte
 König Ferdinandus primus einen reuers von sich geben müssen / daß
 ihnen die Stände nicht von rechts vnd schuldigkeit wegen erwöhlet /
 sondern auß ihrem freyen guten willen. Vnd ob wohn vorgegeben
 werden wöllen / samb wehre dieser reuers in Anno 1545. vnd 1547.
 auß einem Landtag außgewechslet worden / so sey es doch damit nicht
 recht zugegangen / auch den samplichen Landtstenden dauon nichts für /
 noch in die Landtassel kommen.

Es wirdt noch weiters angezogen vben der freyen Wahlgere-
 tigkeit halben habe dieser König bey den Ständen in Anno 1549. an-
 gesucht / vnd erhalten / daß sein Sohn Maximilianus zum Böhmishe
 König erwöhlet / vnd hernacher Anno 1562. gekrönet worden / vnd ebe-
 ner massen sey auß desselben anhalten sein elstister Sohn Rudolphus
 Anno 1575. zum Königreich kommen / auch notorium, was zwischen
 diesem vnd seinem Eltisten Bruder damals Erzherzog Matthia in
 Anno 1608. fürgegangen / vnd was sie für reuers von sich gegeben / dar-
 durch dann die Stände widerumb in ihre alte Freyheit der Wahl ge-
 setzt worden / wann mann schon zumor etwas dauon gewichen sein
 solte.

Wie nun die Böhmishe Stände die freye Wahl pretendiren /
 also

also geben sie auch für / daß sie macht haben einen König widerumb
 abzusetzen / wie sie dann ein solches mit anziehung etlicher vnterschied-
 licher Exempel beschreiben / vnd daß vmb so viel mehr / weiln so wol der
 Rechtslehrer / als politicorum gemeiner meinung nach / diejenige et-
 ne Oberkeit zu rechtfertigen vnd abzusetzen macht haben / welche die
 selbe geordnete vnd anwesende / vnd ein Königreich / welches die Stände
 repräsentiren / vber den König seyn / hierauff machen die Stände für-
 ters nachfolgenden schluß / weiln die Kay. Majest. in vnderschiedliche
 weg wider diese des Königreichs freyheit attentirt / so können sie bero-
 feiben sagen / was ihre Vorfahren König Ioanni. als er daß König-
 reich mit König Ludwigen auß Baiern vertauschen wollten / ungemel-
 det / er habe sich durch solch attentat des Königreichs beggeben. Es wer-
 den aber fürnemlich dreierley attentaten wider solche freyheit ange-
 zogen / als erstlich die annehmung vnd Erönnung ihrer Kay. Maj. zu
 einem König in Böhem / welche theils durch betrohung der Stände /
 theils durch andere vnzimliche mittel / vnd sonderslich mit außschlies-
 sung der incorporirten Länder / wider die compactata / auch mit einer
 vermeinter adoption / in dem die verstorbene Kay. Majest. die jere-
 gierende zu einem Sohn angenommen / er practicirt / vnd also nicht
 durch ordentliche vnd hergebrachte Wählerhalten worden.

Fürs ander / die vnwissend der Stände vnd heimlich mit Spa-
 nien gemachte pact. vnd Verträge / daß nemlich auffn fall nit seyen
 der mannlcher Erben ihrer Kay. Maj. Herrn Vatters Ershertzogs
 Caro's zu Oesterreich die Lande auff Spanien fallen sollten.

Fürs dritte / daß ihre Majest. sich für einen Erben vnd Suc-
 cessorn des Königreichs vnd der incorporirten Landen halten vnd
 aufgeben / daß Königreich auch ein Erb Königreich wider den vorge-
 n Königen vnd Herrn gewöhnlichen alten Scylamiatitulum / durch wel-
 chen attentata dann forma & status desselbigen immutirt / ja gar e-
 uectirt / vnd auß einem Wahl- ein Erb Königreich gemacht / vnd die
 Lande vmb alle ihre so wol religion / als prophan priuilegia gebracht
 werden.

Die ander Hauptursach will mit deme bewiesen werden / daß
 die Kay. Maj. sich vor der Zeit der Regierung angemasse / als mit ab-
 schaffung des Cardinal. Elefels außser wiessen vnd wider willen der
 nechst verstorbenen Kay. Maj. eigenthätlicher zuziehung des Duce-
 Atorij vnd besuchung der Rätthe / enderung der Kayserlichen resolu-
 tion

von befürderung des Königs wider Böhmen / benechtigung der ordi-
 nantien an das Kayserlich Kriegsvolck vnd dem general Boucquoy.
 fürgenommener anordnungen bey Pilsen durch Michna, auch ein-
 führung des Kriegsvolcks auß dero Erblanden in Böhmen/rc. Vnd
 dann/dz J. Maj. an statt des versprochenen Schutzes sich zum öffent-
 lichen Feindt auffgeworffen / nach absterben Kayfers Matthiae die
 Statthalter vnd Officirer, so des ganzen Anwesens die maiste Br-
 sach / confirmirt, an statt würcklicher confirmation der priuilegien
 dieselbige zum eussersten violirt, an statt verbesserung vnd vermehrung
 des Königreichs ein grossen theil desselben verhergt vnd verderbt / an
 statt geschworner befürderung der Ehre vnd Wohlfahrt der Stände
 vnd des Königreichs / die Euangelische Stände vnd Vnderthanen
 für Rebellen vnd Feindt angegeben / vnd also das wenigste / was zu vn-
 erhörter feindseligkeit vnd grausambkeit / auch vnderdrückung der
 Euangelischer religion, welches ihre Majest. zuvor auch in dero Erb-
 landen Steyermarck / Kerndten / vnd Crain zu werck gestellet / zu pra-
 cticiren, vnd durch dero Volck vnd Leuth zu üben vnd zu effectuiren
 nicht vnderlassen / so gar das die Kriegsvolck ein Kindt in zwey stück
 zerhaben / solche der Euangelischer Mütter mit dem Sarcamo fürge-
 worffen / da hastu es sub vtraque, vnd vber dieses Herrn Stands vnd
 anderer Weibspersohnen außgegraben / vnd zu sonderm Schimpff
 der Euangelischer religion auff die Altar gang entblössent gebunden /
 theils auch in den Kirchthüren mit stützen gestellet / auch mit den Leich-
 nam vnmensliche schandthaten verübet.

Hingegen wirdt an seiten der Kay. Maj. wider diese der Stände
 de Fundamenta vnd zwar wider die angezogene freye Wahlsgerich-
 tigkeit / vnd wz danen hero weiters deducirt werden will / fürgebracht /
 das auß der güldenen Bull Kayfers Caroli IV. sub dato Prag den 7.
 Aprilis Anno 1348. Item auß der disposition Königs Vladislai zu
 Prag den Frentag post Trium Regum Anno 1510. datirt, desglei-
 chen auß der landsordnung vnder dem titul von der Königlichen
 Wahl / so wol auß dem reuers vnd Majestattbrieff Königs Ferdinan-
 di primi vnderm dato Mitwochen nach Egidi Anno 1545. vnd der-
 gleichen beweisslichen documenten mehr ersindlich / dz nach außwei-
 sung iez angeregter güldener Bull (welche auß der Stände in Böhmen
 selbst instantz vnd begeren außgebracht / vnd zu künfftigen vnd ewi-
 gen Zeiten gültig sein soll) iez erwähnten Ständen nur in solchem

B

fall

fall die freye Wahl zu gelassen / wann niemand mehr auß Königlichen Stamm, Samen vnd Geblüt Mannlichen vnd Weiblichen Geschlechts vbrig vnd vorhanden / dahero die verordnung oder disposition Königs Vladislai dieses besage / wann dessen Sohn König Ludouicus ohne Erben mit todt abgehn solte / daß sein Tochter Anna ein rechte Erbin des Königreichs Böhem verbleiben würde / vor welche sie dann auch die Stände in Böhem sie erkandt vnd angenommen / Item daß die Landsordnung / zue welcher so wol der König selber / als die Stände geschworen vnd verbunden / sich auff diese vorhergehende beyde Brieff vnd Constitutiones mit anziehung / wo vnd wann sie datiert / auch klar vnd deutlich melde / wann vermög der gülden Bull Kayser Carls des vierdten / vnd der Verordnung Königs Vladislai (nehmlich alsdann allererst / vnd nicht eher) es zur Wahl eines Königs kommen solte / wie es damit müste gehalten werden / In gleichem daß in weiland Königs Ferdinandi primi reuers, nachfolgende klare wort begriffen / demnach nach tödlichem abseiben ohne Erben Königs Ludouici daß Königreich Böhem / vnd andere darzue gehörige Länder /rc. Mit allen vnd jeden irem zutreffenden oberrechten / vnd herligkeiten vnd freyheiten / auff die durchleuchtigste Fürstin / Frauen Annen / zu Hungarn vnd Böhem Königin / vnserer Gemahlin / als weiland König Ludouici leibliche Schwester / auch rechte vnd natürliche Erbin / vermög Kayser Carls des vierdten begnadigung / freyheit / priuilegiu vnd auffhebung billicher massen verfallen / in massen angeregter Majestät brieff mit mehrerm in sich halter / wann keiner auß dem Königlichen Geschlecht vnd Stammen / Mannlichen vnd Weiblichen Geschlechts mehr vbrig wehre / daß die freye Wahl eines Königs zue Böhem den Ständen des Königreichs Böhem /rc. Vnd nicht anderer gestalt zugehören solle /rc.

Diese vnd dergleichen in der Landen privilegien fundirte vnd begriffene sachen / habe man denen / so keinen genugsamen bericht hie von gehabt / vnd welche vermeint vnd erinnert / daß alle Länder vnd sonderlich Schlesien zur election oder designation eines Königs zu ziehen / glimpflich vnd gar nicht mit einiger bedrohung zue besserer information fürgehalten / damit sie aller bezaigung nach zu frieden gewesen / vnd haben die sub vtraq. oder Euangelische so wol / als die Römisch Catholische auff die nachberürte priuilegien vnd freyheiten auch dem Exempel Kayser vnd Königs Ferdinandi gerichteter vnd gegründ.

gegründter Kayserlicher proposition ihre Kay. Maj. mit einhelligem
 Consens zum König angenommen vnd publicirt, auch solches als
 bald deroselben / wie nicht weniger der nechstabgeleibter Kay. Maj.
 durch gewisse Personen mit sonderbahrer gratulation zu wissen ge-
 macht / vnd folgendes bey ablesung des Landtagsschlusses sich alle vnd
 jeder insonderheit / wie auff sie mit nahmen gerueffen worden / zue sol-
 cher annehmung mit lauterer stimm bekandt / vnd ebenmessige bekande-
 niß sey auch bey de Actu der Erönung widerholet vnd erneuert wor-
 den / als die Stände in der Schloßkirchen durch den Obristen Burgo-
 grauen befragt / ob sie jr Fürstlich Durchleuchtigkeit Erzherzog Fer-
 dinandum vor ihren König erkennen / vnd deroselben gehorsamb / ge-
 treuw vnd vnderthenig sein wollen / auch ihne zue Erönen begeren / zue
 welchem allem sie ja gesagt / vnd ihren willen darzugegeben / auch daß
 gewöhnliche jurament mit legung zweyer Finger auff die Cron mit
 grossen freuden vnd hinzutreten Vollzogen. Dahero dann abzu-
 nehmen daß zue ablehnung der freyen Wahl des Königreichs Böh-
 hem oder derselben Stände / nach Cassierung der priuilegien, sondern
 viel mehr derselbigen allen gemess / vnd keines wegs durch vnzümlliche
 mittel / Erzherzog / nunmehr Kayser Ferdinandus der ander / als Kay-
 sers vnd Königs Ferdinandi primi Enckel / vnd weiln die Erzherzo-
 gen Maximilianus vnd Albertus ihrem zue Böhem vnd den incorpo-
 rirten Landen habendem Rechten freywilliglich renuncirt, vnd zum
 König vorgeschlagen vnd angenommen worden / vnd haben sich die
 Stände wegen der pecten mit Spanien / do irgend eine auffgerichtet /
 nichts zubekümmern / sintemahln man dardurch die güldene Bull
 vnd andere Lands priuilegia vmbzustossen oder den Ständen ihre
 Wahlgerechtigkeit / so weit sie deren besugt / gar nicht zubenehmen ge-
 meint.

Über diß alles / so bezengen drey vnderschiedliche von den Böh-
 mischen Directorn vnd mues vnder nahmen der Stände abgange-
 ne Schreiben / daß sie lenger / als ein Jahr nach der Erönung / vnd
 schon bey wehrendem Böhmischem vnrub sein / ire Maj. vmb gnedig-
 ste intercession, hilff vnd befürderug bey der nechstuerstorbener Kay.
 Maj. in grosser demuth vnd vnderthenigkeit ersucht: dieselbe einen Kö-
 nig zu Hungarn vnd Böhm intitulirt, vnd also vor ihren König vnd
 Herrn erkandt / auch sich vnderthenigst vnd gehorsambst vnderschie-
 ben.

B ij Bey

iglla
 Geo
 ohi-
 Lu-
 nna
 wel-
 om
 sela-
 her-
 und
 zula-
 igs
 ahl
 In
 folo
 Era
 zue
 ren/
 fra-
 in/
 na-
 ng/
 sser
 iner
 vnd
 nes
 vnd
 vnd
 hie-
 und
 zu
 in-
 ge
 Kö-
 ten
 vnd
 nd.

Bey dem andern Fundament wirdt anfangs ex parte der Kay.
 Maj. starck widersprochen / daß dieselbige sich bey Lebzeiten Kayser
 Matthiaß des Königlich Regiment in Böhem angemasset / sinte-
 mahl menniglich wissent / daß derselbe biß auff sein tödliches ableiben
 regierender vnd herrschender König in Böhem verblieben / vnd allein
 des Regiments sich gebrauchet / ihre Maj. auch gar nichts gethan o-
 der fürgenommen / fürnehmlich aber mit beywohnung des Mähreri-
 schen Landtags vnd der Rathschläg' enderung der resolutionen, ein-
 führung des Kriegsvolcks vnd was dergleichen mehr / warüber sie nie
 schriftlichen oder mündlichen Beuelch gehabt / wie dessen vberflüssig
 zeugnüssen vorhanden / vnd werden sich nimmermehr befinden / daß
 ihre Majest in einige Iustici oder dergleichen zum Regiment gehörige
 Sachen sich eingemengt / wie sie dann die nechsterstorbene Kayser-
 liche Maj. in so hohem respect in der Zeit gehalten / daß sie im wenig-
 sten zu wider derselben was zu thun oder fürzunehmen nie begehret /
 weniger sich vnderstanden. Was den Cardinal Eysel antrefse / sey der-
 selbe kein gebührner noch angenommener Böhem / auch zu den Böh-
 mischen Regiment sachen nie bestellt gewesen / daher die Stände in
 Böhem die abschaffung desselben im wenigsten nicht berühre noch an-
 gehe / zugeschwigen daß sie ihne vor diesem selbst von Hoffe hinweg
 gewünscht / vnd schlechte affection zu ihme getragen / daß ire Maj. die
 anordnungen durch den Secretari Michna an die Pilsner gethan / daß
 seyen die Stände ohne habende gewißheit / vnd zwar mit vngrund vor-
 richtig vnd gewiß / die Continuirung voriger Statthalter belangend /
 seye wol wissend / daß solches nur prouisorio modo biß auff ihre Ma-
 jestatt weitere anordnung gleich als bald nach irer Kay Maj. ableiben
 beschehen / was zu mehrer ihrer Maj. verhaffung wegen des Kriegs-
 volcks vbeln vñ vnchristlichen procedirns außgehen vnd angezo-
 gen werde / sey dasselbe nit alles zuglauben / weiln wol mehr solche vnd
 dergleichen Sachen spargirt, auch gar in truck außgebreitet worden /
 die sich doch hernach vnwarhaft befunden / vnd dasjenige was für-
 gangen / nicht ihrer Maj. beyzulegen vnd zuzumessen / sintemaln diesel-
 be gleich anfänglich / so bald nach absterben Kayser Matthiaß die wür-
 elliche Regierung des Königreichs Böhem vnd darzue gehöriger Lan-
 den auff sie als rechtmessig erwöhlen / publicierten / gekrönt / gesal-
 bten vnd belehnten König Fürsten vnd Landherm / ordenlich gelangt /
 dero aufrichtiges / fridliches / vnd zu gemeiner ruhe wolgeneigtes
 König.

Königliches Gemüth den Böhemischen Ständen ja menniglich vor
 augen gestellet/in dem ihr Maj. nit allein alles das jenige gelaistet vnd
 volnzozen habe/darzu sie durch den bey dero König. Erönnung gegebene
 nem reuers verbunden gewesen (welchem reuers sie auch bey lebzeiten
 voriger Kayserlicher Majestatt niemals im geringsten zu wider ge-
 handelt/wie dessen ihr Maj. fälschlich von den Böhemen beschuldigt
 werden) sondern es haben auch ihr Maj. gegen offte vnd viel ermelten
 Böhemischen Ständen in Schrifftten zu mehrmahln sich dahin er-
 klärt/das ihr Maj. an verherg. vnd verwüstung dieses ihres König-
 reichs/so auß beharlichem Krieg fast nothwendig erfolgen muesse/ds
 wenigste belieben nicht getragen / sondern viel mehr geneigt seyen dero
 Königliche Regierung friedlich an zu treten/alles in ruhigen standt
 zu setzen/menniglich bey seinem Rechten zu schutzen/vnd den grauami-
 nibus gebührlich abhelffen / mit angehengter öffters widerholter väte-
 terlicher vermahnung/das sie zu bezeugung ihres gehorsams die von
 iren zum ersten ergriffener Waffen widerlegen/Welches J. Maj. dero
 theils auch also bald zu thuen/vnd gütlchen tractationibus statt zu-
 geben vrbiechtig seyen/in massen dan jr Maj. zu dessen würcklicher be-
 zeugung also bald d. xv Kriegsnotck den Stillstand dermassen gebot-
 ten/vnd solches den angemasten Böhemischen Directoribus nicht we-
 niger / als von dem Grauen Bucquoy gegen den Böhemischen Be-
 uelchs habern gesch. hen/andenten haben lassen. An statt aber/das ihr
 Kay. Maj sich genzlich vnd billich versehen gehabt/es würden mehr
 besagte Böhemische Stände dieser ihr Maj. aller gnedigster vnd mil-
 ter erklerung / auch friedlicher intention dem Vatterlandt zu gutem
 vnd zuuerhütung aller derer hernach erfolgter beschwärllicher extre-
 miteten (darüber sie an jeso so sehr klagen/vnd die schuld ihrer Kay.
 Maje. vermeintlich zumessen wollen) ihrer seits gleicher gestalt secun-
 dirn, vnd also das glühende Feuer/ehe es in alle höhe auffgeschlagen/
 in der Aschen dempffen helffen/haben sie jedoch das gerade widerspiel
 erscheinen lassen / in deme sie nicht allein wider die vermeldter massen
 von ihrer Maj. allbreit anbefolene suspensionem armorum, noch die
 anerbottene gütlche tractationes annehmen wollen/sondern sich erst
 noch feindseliger erzeiget/vnd ihr Maj. Kriegsnotck vnder dem gebotte-
 nen Stillstand mit gewaffneter Handt feindlich oberfallen vnd ange-
 griffen/ja so gar auch ihre Maj. keiner antwort gewürdigt / vnd in
 summa ihr vnuerantwortliche vngedühr vnd anmassungen von tag

W iij

zu tag

zu tag bis auff gegenwertige stund mit allerhand exorbitantien ge-
 heuffet / vnd ob woln die Böhmen diese ihre rebellion mit der religion
 zuuerdecken vnd zubeschönen vermeinen / so sey doch offenbahr / vnd
 vnlaugbar / daß von ihrer Kay. Maj. bey diesem ganzen we. ck. die re-
 ligion niemals interessirt, noch angefochten worden / inmassen dann
 ihr Kay. Maj. auch ins künfftig die religion im Königreich Böhmen in
 geringsten nicht zu turbirn, noch denen von ihr Maj. Vorfahren er-
 theilten Conceptionibus vnd Majestättsbriefen in einigen weg zu wis-
 der zuhandeln niemals gemeint gewesen / vnd noch nicht seye / vnd ob
 schon etwas dergleichen bey voriger Kay. Maj. Regierung fürgegangen
 sein solte / so hetten jedoch ihr Kay. Majest. dasselbe weder zu entgelten
 noch zuuerantworten / weniger die Böhme oder niemads ander deswe-
 gen einiges mißtrawen in ihre Maj. zusetzen / auß welchem allem vn-
 schwär abzunehmen / ob auch ihre Maj. bey dem Böhmischem Anwe-
 sen ohne verlesung dero Königlicher autoritet je ein mehrers haben
 thun können oder solten / als von dero selben beschehen / vnd welchem
 theil die Verursachung aller extremiteten, vnheils vnd mercklicher
 schaden eigentlich bey zumessen sey / diß sein vngefährlich die fürnem-
 bste Fundamenta vnd einwendungen eines vnd andern theils / wie sie
 in getruckten vnd andern deductionen vnd Schrifften mehrers auß-
 geführt / vnd etwan auch in mündelichen discursen fürkommen / da-
 runder dann insonderheit ihr Kay. Maj. hasses gegen die Euangelische
 religion, so auch mit leiblichem and betheuret worden sein soll / vnd
 dannenhero rührendes mißtrawen vnd haltung der privilegien vnd
 des Majestättsbreffs starck angerührt / wie dann auch von etlichen
 diß angezogen / dz zuuor grosse Schulden auff dē Königreich Böhmen /
 vnd andern Landen liegen / durch diß Anwesen noch mehrere darauß
 kommen / ihr Kay. Maj. auch für sich selbst in grossen Schulden vor
 diesem Anwesen gesteckt / sich durch diß Kriegswesen noch mehrers
 darein vertiefft / vnd also die Mittel zu erhaltung dero Stads von den
 Landen nicht mehr haben können / sondern derselbigen meisten theils
 von Spanien gewertig sein / vnd also desselben Königs Gnaden leben /
 vnd sclau sein müssen.

Solches alles nun fürzlich vnd vnparteyisch / doch keinem theil zu
 präiuditz vnd nachtheil / sondern zu besserem vnd fernerm nachden-
 cken etwas mehrers vnd zwar anfangs / daß erste Fundament, die so
 starck angezogene Wahls gerechtigkeit zu examiniren, kan auß dem je-
 nigen

rigen/was bis noch in offenen truck vnd an tag kommen/wol in zweif-
 fel gezogen werden / ob den Ständen des Königreichs Böhem aller-
 dings ein freye Wahl gebühre / dergestalt / daß sie nit nothwendig auff
 das Geblüt eines abgestorbenes Königs zu sehen vnd zu gehen / so gar
 daß auch ein Sohn nicht anderst dann durch ordentliche freye Wahl
 zum Königreich kommen möge / vnd zwar demnach die Natur gleich-
 sam einem jeden Volck eingepflanzt / daß wann es einen zum König
 erwehlet / zu gleich dessen Erben vnd posteritet erwehle / wie bey den
 Königen des Volcks Gottes im Alten Testament / vnd anderer Völ-
 cker vñ nationen zu sehen / auch sich ferner freyer Wahl begeben / so lang
 von ihme oder seiner posteritet Erben vor handen / wie dieselbige nicht
 außdrücklich vorbehalten wirdt / vnd aber bey dem Königreich Böhem
 keine sonderbahre ordinantz deswegen vorhanden / so scheint daß je-
 nige / woz ex historiis angezogen / etwas zu gering die pretendierte freye
 Wahlgerechtigkeit zu ben eisen / zumahln weiln bey denselbigen zu be-
 finden / daß die Herzogen vñnd Könige das Land vñnd Königreich
 Böhem bisweiln iure sanguinis, bisweilen krafft erlangter inuestitur
 von den Römischen Kaysern / bisweilen auch nicht durch einhellige
 Wahl der Stände / sondern durch fauor vñnd fürsüß der Stadt
 Pragerhalten. Vnd die weiln gleichwol eine differentia inter electio-
 nem & Constitutionem Regis, so mögen die Böhmisches Stände die
 Constitutio em secundum instituta maioris, moremque veterem
 wol haben / aber nicht liberam electionem, also daß die Stände vñnd
 Vnderthanen im Königreich Böhem keinen Herrn oder König an-
 zunehmen oder demselbigen zu gehorsamen schuldig / ersey dann darzu
 herkommener weiß erwöhlet oder vielmehr Constituit, daherodann
 wol geschehen sein mag / daß sie Herzog Svvataphies Brüdern Otto-
 nem nicht annehmen wollen / weiln derselbige nicht in loco compe-
 tenti, sondern in Castris contra instituta maiorum moremque vete-
 rem, durch den Kayser publicirt vñnd von etlichen im Lager gewes-
 fenen Böhmischen Herrn angenommen worden / zu geschweigen daß
 auß einem oder dem andern actu, welcher etwan de facto vñnd mit ge-
 walt vorgegangen / vnd durch getrimgen worden nicht gleich ein sonder-
 bahr recht contra ius ventium zu erzwingen vnd zumachen / vñnd bey
 den historiis zu finden / daß von dem ersten Christlichen Herzogen Bo-
 riuorio an die succession bey desselben Mannserben vber die 400. jahrt
 continua serie bis auff König Iohannem geblieben / da der Manns-
 stamm

stamm abgangen/ vnd Iohannes Luzeburgius, als welcher des vor ihm verstorbenen Königs Schwester zur ehe genommen zum König angenommen worden.

Fürs ander/ haben sich die Böhmisches König nie erwehlt König in Böhmen geschrieben vnd intitulirt, wie im Römischen Reich geschicht/ da insonderheit in der Capitulation eines Römischen Kayser oder Königs mit allem fleiß gar starck præcauit vnd fürsehen wirdt/ daß derselbe keines wegs vnderstehen solle ihm das Böhmisches Reich erblich zumachen/ welches ohne zweiffel die Böhmisches Stände auch würden gethan haben/ wann sie simpliciter liberam electionem inen vorbehalten hetten.

Fürs dritte ligt der Böhmisches prætension nit wenig im weg/ wann sich befindet (in massen es durch die Stände bißhero in öffentlichem truck nicht widersprochen noch abgeleinet worden) was in deren zu Franckfurt getruckten bericht/ darauß sich Kay. Maj. abgesandter Herr Grane zu Hohenzollern jüngst hin zu Nürnberg gezogen/ gemeldet vnd angezogen/ daß nehmlich die Stände priuilegium Caroli IV. imperatoris de An. 1348. darinnen die freye Wahl nur auff den fall zugelassen/ wann niemand von Königlichem Stamm/ Samen vnd Geblüt vorhanden/ selber sollicitirt, daß auch die Landtassel auff solch priuilegium, vnd Königs Vladislai disputation von succession seiner Tochter gerichtet/ also daß/ wann sie gleich von anfangs/ als sie ihnen einen Herrn erwelet/ die freye Wahl auff dessen absterben reseruirt, vnd solch ius lange zeit behalten/ daher doch genugsam abzunehmen/ daß sie sich deren hernacher müssen begeben haben/ Gesezt auch/ daß angeregtes priuilegium nur von Kayser Caroli quarti Stammen/ Samen vnd Geblüt handelte/ welches noch vngewiß/ so posterieren doch alle jetzlebende Herrn des Hauses Oesterreich von demselbigen her/ vnd kan also nicht gesagt werden/ das solches seinen effectum wegen manglender posteriter verlohren.

Zum vierdien will den Böhmisches Ständen noch vielmehr die von ihnen selber angezogene von Kayser Caroli quarti mit Consens vnd bewilligung samptlicher Chur. Fürsten vnd Stände des Reichs gegebene vnd ins Reich Anno 1356. publicierte güldene Bull/ so des Reichs Fundamental gesaz/ vnd sonderlich so viel die succession, vnd was derselbigen anhängig/ anlangt/ zuwider scheinen/ in dem mehren darinnen ire priuilegia vnd gerechtigkeiten wegen der Wahl
eines

eines Königes nur auff den fall vorbehalten / wann solches verledige
würde/welches nit geschicht/so lang jemandes männlichen Geschlechts
von Königlischen Stämmen vorhanden/gleich wie von keinem andern
Churfürstenthumb gesagt werden kan/das es ledig /vnnnd dem Reich
heimgefallen/als lang ein Masculus auß einem Churfürstliche Haus
vorhanden Wie aber/da keiner mehr vorhanden / die andere Chur-
fürstenthumber ledig werden/vnd dem Reich heimfallen/also felt auff
solchen fall das Königreich Böhem dem Reich oder einem Römische
Kaysen nicht heim oder zu/sondern ist demselbigen vorbehalten vnd
stehet ihme frey selber einen König zuerwehlen nach inhalt ihrer priui-
legien,vnd hergebrachter langwiriger Gewonheiten / vnd das ist also
der vnderchied zwischen dem Königreich Böhem vnd andern Churfür-
stenthumben/vnd wirdt man gar nicht sagen vnnnd fürgeben mögen/
das auff jedes absterben eines Königs/das Königreich Böhem ledig
werde/vnd die freye Wahl eines andern Königs habe. Dann neben
dem das solches dem text vnd inhalt der güldenen Bullen zuwider/so
ist gar nicht vermurt ich das ein Römischer Kaysen / auch Chur. Für-
sten vnd Stände des Reichs die höchste dignitet in demselbigen vnnnd
die Macht einen Römischen König zuwehlen auff ein Land/so keinen
gewissen successorn, sondern auff absterben oder Cassirung eines Kö-
nigs freyen Willen vnnnd Gewalt hette seines gefallens/vnnnd also den
Türkischen Kaysen/oder dessen Selauen vnd Vasallen, oder auch ei-
nen andern zum König anzunehmen vnnnd zu eligiren, gewidmet/
sondern wie man wichtiger Ursachen halben vnnnd zu befürderung
des Römischen Reichs wolfahrte/auch erhaltung Ruhe vnd Friedens
in succession der anderer Chur. Fürstenthumber ein richtigkeit haben
vnd machen wollen / also ist es auch mit dem Königreich Böhem ge-
halten/vnd eine gewißheit der erblicher Succession inn demselben ver-
ordnet/vnd ihme oder dessen Ständen nur auffn fall der erledigung
durch abgang vnd mangel männlicher Erben die Freyheit reservirt
worden / einen König ihres gefallens zuerwehlen / doch ansser allem
zweiffel also / das er dem Römischen Kaysen /vnnnd dem Römischen
Reich annehmlich/wie dann in den historiis zu finden / das sich die er-
wöhlte Könige jederweiln vmb die belehnung fleissig beworben / vnnnd
ein Römischer König vnnnd Kaysen nicht gleich ein jeden / so erwehlet
worden/belehnet vnd bestettiget / vnnnd demnach es mit der güldenen
Bullen angeregte beschaffenheit hat/können die Stände der incor-
porirter

porirter Länder sich derselbigen auch nicht widersetzen/oder für gehen/
 daß sie von keiner Erbgerechtigkeit nichts wissen. Zumahln weiln die
 selbige neben den Böhmen bey Kayser Carolo quarto, vmb Confir-
 mation Kayser Rudolphi prim: bekandnuß/versicherung vnnnd be-
 befestigung/daß dem Königin Böhem vnd seinen Erben die Chur-
 stimm vnd das Erschicken Ampt erblich zustehet vnnnd bleiben solle
 angesucht/vnd dieselbige erhalten/vnd findet sich in jeshöchstgedach-
 tens Kayser Rudolphi, wie auch Pfalzgrauen Ruprechts Churfür-
 stens attestation, das solch Churstimm vnd Erschicken Ampt des
 Königs in Böhem progenitoribus vnd Voreltern lenger/als men-
 schen Bedencken sich erstrecken mögen/gebürt/wie auß einem Copen-
 lichen documento de jure electoratus in Romano Imperio, Regib.
 Bohemiae competente, ex Bibliotheca Marquardi Freheri gewese-
 nem Chur-Pfälzischen Raths An. 1602. nebe anderen Böhmischem
 historien vnd Sachen edit mit mehrem zusehen.

Fünfften bezeugen gleichwol die historiae, vnd sein sie selber gos-
 stendig/daß sie unimündige vnd minderjährige König gehabt/vnd ha-
 ben können vnd mögen/wie dann auß solche vnnnd dergleichen fällt die
 Stände sonderbare Freyheiten vnnnd Berechtigkeiten ihnen selbst
 vindicirn vnd prä tendieren/vnnnd sonderlich bey der Wahl eines Rö-
 mischen Königs. Nun ist aber gar nicht präsummirlich/daß in einem
 Wahl Königreich einer so altershalben zur Regierung nicht tauglich
 zu einem Haupt vnd König soll erwehlet werden/da man andere vnd
 wol qualificirte haben köndte/vnd nicht unbekandt/daß es heisse/Væ
 populo, cuius Rex puer est, wie dann bey den Bömischen historiis
 kein Exempel zu finden sein wirdt/daß einer von unvollkommenem al-
 ter durch das Volck oder die Stände jemals zum Bömischen König
 erwehlet vnd gekrönet worden. Dahero abzunehmen/wann ein solcher
 zum Königreich kommen/daß es mehr auß Erbgerechtigkeit/dann
 freyer Wahl geschehen.

Die Argumenta scheinen zur præsumption oder beweiß/daß
 Böhem mehr ein Erb-dann freyes Wahl Königreich/nicht gering zu
 sein/vnd sonderlich die angezogene güldene Bull von Anno 1356. da
 die Stände rem inter alios actam ignorantiam oder metum vel vim,
 vnd anderer dergleichen exceptiones nicht prä tendieren können/son-
 dern vielmehr schuldig sich pragmatica isti sanctioni zu accomodirn
 vnd zu submittirn, beuorab weiln dieselbige jedermännlich im Reich
 nicht

nicht unbekandt/oder doch bekandt sein soll/vnnd weiln sie sich selbst
 vnd sonderlich in puncto successiōis, vnnd der Churstimmi darauff
 beruffen/vnd gestendig/dz Böhmen ein Glied des Heyligen Römischen
 Reichs. Solchem nach ist nicht wol zu zweiffeln/die Stände in Böhmen
 haben keine freye Wahlgerechtigkeit / als auffn fall nicht seyender
 männlicher Erben von Königlichen Stämmen oder Geblüt / wann
 wolte dann auch diese casus darzu thun / wann der Erbherz vor der
 Erönnung nicht schwären vnnd leisten wolte / was er zu thun schuldig/
 wann er inhabilis vnd zu der Regierung nicht tauglich oder auch/wann
 etliche Competitores vorhanden vnd sehr grosser zweiffel wehre/weh-
 me die Erbfolg vnnd Succession gebührte/sonderlich bey frauen Per-
 sonen/vnd von denselbigen postierenden.

Dahero vielleicht von so grosser importanz nicht/was von der
 Wahl Königs Georgi Boiebracii angezogen. Dann obwoln dassel-
 bige Exempel zu ableinung der alten præbension des Hauses Oster-
 reich nicht vndienlich sein mag / so wirdt doch dannenhero nicht wol
 eine freye Wahlgerechtigkeit erzwingen werden können / dieweiln da-
 zumahl kein agnat vorhanden/vnd den Ständen etwan König Cal-
 mirus in Poln/vnnd Herzog Wilhelm zu Sachsen / welche des ver-
 storbenen Königs Ladisla Schwestern zur ehe gehabt/vñ andere præ-
 tendierten nicht annehmlich / auch von der Schwestern Söhnen zur
 Regierung alters halben noch keiner tauglich gewesen / also daß allem
 ansehen nach Georgius Bajebriacius nur zu einem interimis König od-
 viel mehr administratorem des Königreichs angenommen worden/
 welches auch dahero abzunehmen/daß ober wol Söhne hinterlassen/
 dieselbige doch die Succession nicht prætendiert/vielweniger darzu ge-
 zogen/sondern Vladislaus Königs Calimiri in Poln Sohn/ Kayser
 Alberti Austriaci Secundi nepos ex filia, vnnd Kayser Sigismundi
 pronepos. Lasset sich diesem nach ansehen/daß die Böhmishe Stän-
 de in mangel männlicher Erben/vnd bey vielen prætendenten sich der
 Wahlgerechtigkeit gebraucht/doch der gestalt/daß sie dem jenigen / so
 von Königlichem Geblüt per feminas herkommen vnd entsprossen/
 ihre successions Berechtigkeit / nicht gar benommen vnnd enzogen/
 sondern vielmehr vorbehalten vnd gleichsam nur suspendirt. Gesezt
 aber/daß mit beyden Georgio Bajebriacio, vnd König Vladislao ein-
 anders vorgegangen/vnd die Böhmen sich in beyden fällen einer freyen
 Wahl angemast vnd gebraucht/so mag wol sein/daß Kayser Friede-

E ij rich/

rich/vnd andere / so der Succession nicht vbel befügt gewesen/solches in betrachtung des damahligen zustands in Böhem/vnd der vnglückseligen Krieg/so Kayser Sigilmundus darwider geführet/wie auch da der Pabst den König Georgium vnd desselben Söhne bey der Cron Böhem nicht gern gesehen vnd haben wollen / geschehen lassen/vnd nachgesehen/welches doch in andern fällen den rechtmässigen Successoro, viel weniger der güldenen Bull/als in dern ohne daß alles / was darwider fürgehret/sür nichtig Declarirt, etwas præiudicirn vnd derogirn soll/vnd wirdt offtmahls etwas ausserechtens / vnd wann nicht geklagt wirdt/gestattet/welch es nicht passirendt würde/wann es zu Rechtsstandt gerieth.

Was Königs Ferdinandi primi Wahl vnd reuers anlangt/wirdt dasselbe der geführten Böhmischer prætension fast noch weniger patrociniern, sintemahln die Böhmen nicht schuldig gewesen ihrer Erbfrauen Königin Annæ Gemahl für jren König anzunehmen vnd zuerkennen / wie dann auch inn andern Königreichen/welche auff die Frauen persohnen Erben vnd fallen/solches nicht nothwendig vnd von rechts wegen geschehen muß / gestalt man sich noch wol zuerinnern weiß/was es bey Vermählung Königin Marien in Engelland mit dem verstorbenen König Philipsen in Spanien difficulteten gegeben/vnd mit was reseruaten die Stände denselben für ihren König zu agnoscirn bewilliget/dahero dann vnd weiln die Böhmische Stände an die vom Hauß Desterreich prætendierte pacta nicht gebunden sein wollen/als welche ihrer vnwissende auffgerichtet höchstgedachter König nicht vrsach gehabt/den von den Böhmen angezogenen reuers so hoch zu difficultirn, sonderlich weiln er ausserechtens zweiffel dazumahl die obberürte den Böhmischen Ständen angegebene priuilegien noch nicht gesehen/noch eigendtllich wissenschaft dauon gehabt/demnach er aber hernacher die beschaffenheit der Erbgerechtigkeit verstanden/vnd die beysorge getragen/der selbe reuers möchte künfftig seiner Gemöhltn vnd ihrer beyder Erben auß mehrbemeltem priuilegia erlangem Rechten zu wider verstanden vnd enzogen werden/kan gar wol sein/daß die annehmung des geenderten reuers ohne alle gefehrd vnd zwang beyder Ständen auff den gehaltenen Landtagen in Anno 1545 vnd 1547. gesucht vnd erhalten/auch solches/dieweiln der ander reuers des Königreichs viel weniger der incorporierten Ländern priuilegien nicht zu wider/sondern viel mehr gemeß/mit allen vmbständen solen-

solenniter zu annotirn, vnd in die Landtaffel zu bringen/nicht für nö-
tig gehalten worden.

Die electiones Königs Maximiliani vnd Rudolphi betref-
fendt/kan auß demselbigen mehrers nicht geschlossen werden/dann dß
die Stände nicht schuldig bey eines regierenden Königs lebzeiten des-
sen Sohn zu einem König anzunehmen/sondern solches in irem freyē
willen stehet. Daß aber wegen solcher gesuchter vnd bewilligter ele-
ctionen den Söhnen vnd nechsten agnaten alle Erbgerechtigkeit ab-
gesprochen werden will, daß lassent sich gleichwol dannenhero nit be-
haupten / inmassen dann wol auch in andern Erb Königreichen/als
Francreich/biß weilen geschehen/daß die regierende Könige bey ihren
lebzeiten ihre elteste Söhne zu Königen annehmen/Wöhlen vnd Erö-
nen lassen/welches fürnehmlich geschicht/wann man etwan dispu-
tat oder andere vngelegenheit besorget. Es hat doch auch deß von den
Ständen zu ihm König erwehleten vnd angenommenem Churfür-
stens Herz Batter in seinen lebzeiten seine Ständ vnd Vnderthanen
demselbigen seinem Sohn huldigen vnd schweren lassen / so zu vor in
demselbigen Haus nicht herkommen/dahero aber gar nit inferirt vnd
geschlossen werden kan daß Ihme nach absterben seines HERRN
Batters die Succession in der Chur nicht in krafft vnd nach außwei-
sung der güldenen Bullen gebühret vnd zugestanden.

Fast ebenmäßige meynung hat es auch mit dem/was in Anno
1608. zwischen den beyden nechstuerstorben Kaysern Rudolpho vnd
Matthia, auch den Ständen vorgangen/vnd erscheinet auß beyder
Herrn Gebrüder beschehenem suchen/vnd gegebenen erklerungen vnd
reuerßen/daß gleich wie die Stände nicht gezwungen werden können
bey lebzeiten eines Regierenden Königs einen expectanten der Cron
wider ihren willen vnd habenden priuilegia zu Constituirn vnd zu ma-
chen/also auch nicht bey ihrem gefallen stehet solches außser vnd wider
ihres Königes belieben/vnd adprobation zuthun. Es gibt auch der
vorbehalt/wann Kayser Rudolphi männliche Erben bekommen vnd
hinderlassen würde/daß auß solchen fall die Wahl vnd Constitution
deß expectanten nichts sein solte/zimlicher massen zuerkennen / daß
die männliche Erben eines Königs nicht allerdings von der Erbluc-
cession außgeschlossen/darumben dann die Böhmen nit grosse vrsach
haben sich einzubilden/wann sie gleich etwas von ihrer vhralten Frey-
heit der Wahl in vorigen zeiten abgewichen / oder sich davon tringen

E iij lassen/

lassen/das sie durch die in Anno 1608. gepflogene tractaten vnd erlangtereners widerumb darein restituirt vnd gesetzt worden / hiel en jezunder geschwigen/das höchstermelter beyde H. Ern Gebrüder der nur auß zwang vnd forcht/der ander auß begierd zu regieren auch einer dem andern zu leid vnd nachtheil viel eingegangen vnd gethan/dz sie sonsten vnd auß freyem willen nimmermehr würden eingegangen vnd gethan haben.

Wie nun auß dem etwas biß hero angeregt/nicht vnbillich zweifentlich scheint/ob die Stände des Königreichs Böhem/vnd mit ihnen der anderer incorporirter Länder sich einer freyen Wahl/vnd sonderlich wann Manns. Erben von den abgestorbenen Königen vorhanden rechts vnd gewonheit wegen simpliciter vnd allerdings anzumassen/also ist weit mehr zweifentlicher ob sie das Recht vnd die Macht haben/ihre Könige vnd Regenten abzusetzen / vnd mit denselbigen enderungen anzustellen/sintemahln die Politici dapsere vn statliche Gründ vnd rationes einführen/das solches auch in ganz freyen Wahlkönigreichen außser gar wenigen fällen nicht leichtlich geschehen solte/dann es heisset/Ehret den König/vnd wer deme/so Gewalt vber ihne hat/widerstehet/der widerstrebet Gottes Ordnung. Es laffet sich nicht also argumentirn, daß gleich wie die jenige/so eine Oberkeit gesetzt vnd geordnet / macht haben dieselbige widerumb abzusetzen also ein Land oder die Stände desselben/so einen König erwahlet / befugt denselbigen widerumb abzusetzen dann der König wirdt vber dz Land vnd Volck erwahlet/vnd kan ein superior von dem inferiore nicht gerechtfertigkeit noch iudicirt werden/dahero ermahnet Gregorius daß Volck/das sie in erwählung eines Bischoffs gute acht haben vnd fleiß anwenden/weil ein erwählter Bischoff von ihnen nicht gerechtfertiget werden möge/vnd Panormitanus sagt/das wol zu notiern/das der da macht hat einem ein dignitet zu conferirn vnd zugeben/nicht macht hat ihne derselbigen zu destituirn vnd zuentsetzen auch wegen eines verbrechens / vnd weiln des Königs autoritet vnd Gewalt sich vber sein Landvolck erstrecket/hat Kayser Valentinianus sich gegen seinen Kriegsleuthen/als sie von ihme mit grossem geschrey begerten/er solte ihme einen Collegam zu der Regierung adiungirn, in antwort vernehmen lassen/Ihr Kriegsleuth/es ist in euern mächten gestanden mich zu einem Kayser vnd Regenten zuerwehlen vnd anzunehmen / Nach dem ihr mich aber erwahlet/so stehet zu meinem vnd nicht zu euern willen/

willen / was ihr begehret / Euch als Vnderthanen gebürt zugehorsamen / mir aber nachzudencken / was thünlich darumben dann / wants gleich die Böhmen etwan de facto einen oder den andern H. Ern. oder König abgesetzt / oder endering fürgenommen / solches in keine Cōsequeniam vnd Recht gezogen werden mag / gleich wie sie nicht gern würden von sich sagen lassen / dieweil sie euren Szymicum oder Sti. Fridum genandt / auß Beyrn beruffen / vnd zu ihrem Herzogen erwehlet / auß der vrsach / daß er ihre Sprach nicht verstanden / abgesetzt vnd mit verehrung hundert marck Silbers / wider in Beyern zu ruck geschickt haben sollen / daß sie sich dannenhero befugt crachten wolten / auch andere König welche der Böhmischen Sprach nicht kündig / vnd in specie den von ihnen new erwehleten König der Cron vnd des Königreichs zu destituiren. Danit wann es diese meynung haben solte / hetten sie den H. Ern. Churfürsten Pfalz. billicher in der Chur Pfalz / auch ihne / seine angewandte / vnd dero selben Landt vnd Leuth vnberühret vnd vnuerworren gelassen.

Wann dann / wie angedeutet / die präntension von freyer Wahl / da auff absterben eines Königs Erben / vnd sonderlich mannlische / vorhanden / zimlich zweiseitlich vnd disputirlich / so wirdt auch daß Böhmisches vorgeben von den attentatis wider solche Berechtigtheit / vnd der ferners darauff gemachte schlus nicht ohne vrsach in zweifel gezogen / vnd ob zwar etlicher vnpartenscher Leuth meynung nach nicht recht gewesen / dz die incorporirte Länder zur Consultation der annehmung eines Königs vnd Wahl ihrer Kay. Maj. wider beschene zusag / welche nicht nur auffn fall manglender Königlich Erben restringirt. sondern in genere auff eine vorhabende Wahl gerichtet / nicht beruffen vnd beschrieben worden / auch also die vermuthung desto starker / daß nicht alles richtig ohne practiquen, gefärd / corruption, betrohung vnd zwang mit derselbigen hergegangen / jedoch weil die Böhmisches Stände dessen vngehindert ihre Maj. vnd zwar nicht eben als ein adoptirten vnd angenommenen Sohn Kaisers Matthiae, sondern als Königs Ferdinandi primi vnd Königin Annæ Enckeln / zum Böhmisches König erwehlet vnd angenommen / hernach solche annehmung bey dem actū Coronationis von newem adprobirt vnd bestetiget / auch daß gewöhnliche jurament mit legung der Finger auff die Cron ohne einige difficultet, vnd zwar dem eusserlichen erzeugen nach mit freuden geleistet / die incorporirte Länder nach solchem Ihr
Maj.

Was auch zu ihrem Haupt vnd Herrn angenommen vnd dero selben
 gehuldiget vnd dann die Böhmisches Directores/wie auch die Stän-
 de selber ihr Majestät in vnderschiedlichen Schreiben einen König zu
 Hungarn vnd Böhmen gangen Jar nach der Erönnung vnd bereyt
 bey wehrendem Böhmischem vnwesen intitulirt vnd also vor ihren
 König vnd Herrn erkandt als hat man wol auff zu sehen/das die Ge-
 wissen nicht beschwärt werden/da man sich aus dem mit leiblichen aid-
 ten gelobten Gehorsam der vrsach haben ziehen wolte / das anfangs
 bey annehmung vnd erwählung ihr Kay. etwas ungleiches vnd
 böse practiquen/nicht zwar von ihrer Maj. sondern von etlichen Landt-
 officirern vnd Ständen mit vnder gelauffen. Wann liest von den
 Kindern Israhel/als sie von den Gibeonitern durch list vnd be-
 rug/als ob sie auß fernem Landen wehren / hindergangen worden / das sie mit
 denselbigen einen Bund gemacht/welchen die Obrsten des Volcks
 mit einem aid bestetigt/das Josua vnd die Eltesten darsür gehalten/
 das ohne mein aid vnd straff desselben von dem geschwornen Bundt
 nicht abzuweichen. Nach dem auch der König Saul auß vnzeitigem
 enfer für die Kinder Israhel vnd Juda darwider gehandelt vnd die
 Gibeoniter tödten lassen/hat Gott hernacher eine drey jährige Theu-
 rung ins Landt geschickt vnd nicht ehe vrsünnet werden können/bis 7.
 Sohn des Königs Sauls auffgehengt werden vnd demnach gleich-
 wol die privilegia von der Wahl nur auff das Königreich Böhmen ge-
 richtet vnd von alters/wie insonderheit auch bey der election Königs
 Ferdinandi primi die Incorporirte Länder nicht darzu gezogen wor-
 den sondern erst von neuem also verglichen/als kan/was bey der Kay.
 Maj. Wahl vorgangen/desto weniger für in attentat contra formam
 antiquam regni, & leges Fundamentales eiusdem, vnd vielweniger
 angezogen werden/das dannhero die Stände vnd Vnderthanen
 ihrer pflicht ipso jure ledig vnd los worden.

Noch vielweniger wirdt solches fürs ander wegen der mit Spa-
 nië auffgerichteter successions pacten gesagt werden können/dann ist
 Spanien sonsten der succession auff den verglichenen fall nit befugt/
 so kan dieselbige durch die neue pacta, als welche vnwissend der Stän-
 de auffgerichtet/ihme nicht gegeben werden/wie die Stände hin vnd
 wider anziehen vnd würde ihnen beuor stehn sich eueniente calu jrer
 Wahlgerechtigkeit zugebrauchen/also das viel besser / das solche tra-
 ctaten ohne ihr vorwissen vorgangen / als wann sie mit ihrem wissen
 vnd

vnd willen beschehen / vber welche mann sich dann vmb so vil weniger
 zubeschwären / we in Spanien auff den tödtlichen abgang Kayser
 Matthiae, vnd Ihr Kay. Herrn Gebrüder eine starcke prætenſion zur
 ſucceſſion im Königreich Böh̄m / vnd den incorporirten Ländern füh-
 ren wollen / welche gelehrte vnd der Reichs Sachen erfahrne Leuth sel-
 ber nicht für gering geachtet / also das / wann dieselbige behauptet wor-
 den / zu besorgen gestanden / daß dardurch besagtem Königreich vnd
 Ländern / auch dem ganzen Römischen Reich grosse vngelegenheiten
 zu gezogen werden möchten / zu deren abwending berürte pacta für gut
 vnd rathsam befunden worden / Besetz aber daß ein andere intention
 darbey gewesen / vnd zwar diese / dem Haus Desterreich vnd Spanien
 daß Königreich vnd die Länder wider die alten Freyheiten vnd verfas-
 sungen zu adpropyriern, jedoch weiln mann sich noch nicht vnderstan-
 den dieselbige durch gewalt zu werck zu richten / so ist es für kein solch at-
 tentat zu halten / dardurch sich ein erwählter vnd gekrönter König der
 Cron vnwürdig vn̄ verlustigt gemacht / dan gleich wie die Böh̄m̄ nie
 vor diesem simpliciter darfür gehalten / daß König Iohan. wegen deß
 getroffenen tauschs mit König Ludwigen auß Beyrn sich deß Königs-
 reichs begeben / sondern wann er denselbigen hette vollziehen vnd zu
 werck richten wollen / also können auch jezo die Stände der Kay. Maj.
 nicht sagen / daß dieselbige durch die Spanische pacta antiquam for-
 mam regni Bohemiae immutirt, vnd sich deß Königreichs vnd incor-
 porirter Länder selbstn verlustigt gemacht.

Anlangendt fürs dritte den neuen Stylum ist bereit oben gehört /
 daß Böh̄m vnd die incorporirte Länder etlicher massen für Erb König-
 reich vnd Lande zu achten sein möchten / vnd weyſſet mann nicht ob die
 nechstuerstorbene Kayser vnd König durch die Erbland nur die De-
 sterreichische Land / vnd nicht auch Mähren / Schlesien vnd Lausnig
 verstanden werden. Es kan auch der neue Stylus, wann er gleich dem
 herkommen vnd den priuilegien etwas zuwider / für kein solch atten-
 tat gehalten werden / so die Lande vmb alle ihre sowol religion als pro-
 phan priuilegia bringe / vnd also den Ständen genugsame vrsach ge-
 be Ihr Kay. Maj für keinen König vnd Herrn mehr zu halten / dan
 die titel einem Land vnd Leuth nicht geben / vnd hetten die Stände sich
 wider solchen Srylum ihrer priuilegien halben wol in andere weg ver-
 waren können / wann sie derenthalben vorhin durch Kay. Maj. reuers
 vnd sonstn nicht genugsam versichert.

Auß welchem allem zusehen / daß die Stände inn Böhmen vñnd den incorporirten Ländern / auch diejenige / so sich ihrer annehmen / wie nicht wenig andere / so etwan der Sachen rath vñnd mittel zu trachten vorhabens / diß erste Fundament, vñnd die erste allegierte Hauptursach der reiection der Kay. Maj. vñnd annehmung eines neuwen Königs wol zu examiniren habē / damit der Sachē nit zu viel geschehe / vñnd in dem mann vermeinet etliche vñngelegenheiten vñnd beschwärten zu vermeiden / vñnd abzuwenden / in noch grössere gerathe / wie gemeinlich zu geschehen pflegt / wann mann sich der höchsten Dbrigkeit widersetzen / vñnd gar auß derselbigen gehorsam ziehen will.

Ben der andern Hauptursach werden sich noch mehrere vñnd grössere difficulteren finden / in jure & facto. In jure zwar / ob wol it ohn / daß ein König eben so wol schuldig daßjenige zu lassen / warzu er sich seinen Ständen vñnd Vnderthanen expresse oder tacite obligiert / als dieselbige zu gehorsamen / daß doch dannenhero recht folget / daß der schuldige vñnd zwar mit leiblichen aiden gelobter vñnd geschworner gehorsam ipso jure auffhöre / wann der König seine obligation nit inacht nehme / gleich wie sonst in pactis vñnd transactionib. einer nit gleich danon abspringen kan / wann der ander contrahent nicht helt / was er versprochen / sondern denselbigen zu erfüllung dessen mit rechtlichen Mitteln anzuhalten hat. Also mag ein König zu haltung seiner obligation durch vñndertheniges bitten vñnd flehen der Stände / vñnd Vñnderthanen commouirt vñnd gleichsam angehalten / vñnd da solches nit helfen will / daßjenige so desselben versprechen vñnd schuldigkeit zu wider / nicht gestattet noch effectuirt vñnd wann ers mit gewalt durchbringen wolte / nach gestalten Sachen denselben auch mit gewalt widerstanden werden / daran gleichwol etliche noch zweiffeln wöllen. Dabero nach dem die Böhmishe Stände bey lebzeiten der nechstuerstorbenen Kay. Maj. sich beklagt / daß sie wider den Majestettbrieff beschwäret worden / haben sie vñmb abhelffung solcher grauaminum gebetten / vñnd da sie dieselbige durch bitten nicht erhalten können / sondern die beschwärten mit gewalt durchgetruckt werden wöllen / zu den Waffen gegriffen. Wann nun solche ergreiffung zu instituiren / sonderlich weiln sie der defension halben Königliche Concessionen gehabt / vñnd es vñm die religion zu thun gewesen / auch der Jesuiter meynung nach kein erheblichere vñnd rechtmessigere ursach eines Kriegs / dann daß possessio religionis mit gewalt vñnd Waffen defendirt werde / so haben sie doch
nie

nie präferiere / daß sie wegen nicht haltung des Majeſtätbriefs von
 ihr Maj. gehorsam liberirt, vnd sie beſugt einen andern König ihres
 gefallen zu erwählen / vnd anzunehmen / sondern viel mehr bezeugt vnd
 öffentlich protestirt Ihr Kay. Maj. vnderthenigste / gehorsamste vnd
 vnd getreueste Vnderthanen zu sein vnd bleiben / dieselbige zu respe-
 ctiren vnd zu ehren / auch wider ihre pflicht gegen sie vnd deren autori-
 tet das geringste nicht fürzunehmen noch zuthun. Derowegen sich auff
 der Vnderthanen gehorsam nicht accomodirn laſſet / was de euen-
 tualibus & conditionalibus obligationibus in den Rechten statuirt,
 daß sie nehmlich deficientibus conditionibus vnd wann dieselbige
 nicht adimplirt vnd gehalten werden / euaneſciren vnd ihr endtschafft
 erreichen / vnd ohne würcklichkeit seyen / es were dann dz etwan Stän-
 de vnd Vnderthanen sich außtrücklich nur mit gewisser Condition
 einem König oder Herrn vnder worffen vnd gehuldiget. Darbey daß
 noch ferners diß zu Considerirn, daß die Könige vber die Stände vnd
 die Vnderthanen / vnd hingegen die samptliche Stände vnd Vnder-
 thanen nicht vber den König / wie die Theologi vnd Politici so wol
 auß H. Göttlicher Schrift als auß aller Völcker Rechten demon-
 strirn.

In factu, wie oben angezogen verſirn beyde Partheyen gegen
 einander in terminis mere contradictoriis : Die Stände beschuldi-
 gen die Kay. Maj. daß dieselbige dero reuers vnd jurament nicht allein
 kein genügen gethan / sondern fast in allem zuwider gehandelt / welches
 von der Kay. Maj. widersprochen vnd angezogen wirdt / daß sie desern
 von den Böhmen fälschlich bezüchtiget werden. Was nun den reuers
 anlangt / werden ihr Kay. Maj. beschuldiget / daß sie demselbigen kein
 genüge gethan bey lebzeiten dero vorfahrers Kayſers Matthiæ / in dem
 dieselbige sich wider den Inhalt des reuers in vielen Sachen der Re-
 gierung angemasset / vnd dann nach dessen absterben / weiln sie die pri-
 uilegia nur mit Brieffen Confirmirn wöllen / da man doch einer re-
 al assurance bedürfftig gewesen / vnd dann daß anstatt versproche-
 ner gnedigster erkennung der von den Ständen im werck erwiesener
 gutwilligkeit in annehmung / publicierung vnd Erönung Ihr Maje-
 ſtät zum Böhmiſchen König / dieselbige die Stände mit aller freunds-
 licheit verſolget.

Berreffend die angemaste Actus, in Regierungssachen werden
 dieselbige zum theil widersprochen / zum theil aber etlicher massen / vnd

D ij

daß

daß sie auß der verstorbenen Kay. Maj. Beuelch vnnnd Verordnung
 vorgegangen / gestanden / daher nit vnſchwer zuerachten / daß etliche der
 widersprochener actuum, vnnnd sonderlich wegen der anordnung in
 Pilsen / durch den Michna / mehrern beweiß bedörfftig / als man biß
 hero gesehen. Die excusation wegen abschaffung Cardinal Elefels /
 daß er nehmlich kein Böhmi / auch zu den Böhmiſchen Regiments-
 sachen nicht bestellet / vnd die Böhmen selber ihme nicht wol gewogen /
 will etlichen auch vnpassionirten nicht satisfaction geben weil men-
 niglich bekandt / daß ob er schon kein Böhmi / oder zu den Böhmiſchen
 Sachen nicht bestellt gewesen / die wichtigste Sachen doch durch sein
 Handt gegangen / vnd von ihme dirigirt worden / vnnnd die verstorbene
 Kay. Maj. ohne in darinnen nichts gethan / wie mit den Hungariſchen
 auch geschehen / welches man sonderlich auß der friedens tractation
 mit dem Türcken sehen vnd spüren mögen. Vnd gleich wie sich Chur-
 Fürsten vnd Stände des Reichs / so wol einer / als der anderer religion
 ob des Elefels actionen vnd directiō beschwärt befunden / aber nichts
 do weniger den wider desselben Person fürgenomnenen proceß nit allen
 adprobit vnd gut geheissen / also vermeinen etliche / daß sich auch die
 Stände in Böhmi vnd den incorporirten Ländern daher wol forma-
 liren, vnd bey solcher amouierung interessirt befinden können / beuo-
 rab weil viel der meinung / daß es zu den beschwärtigkeiten vnd extre-
 miteten nimmermehr kommen / wann er Elefel noch eine zeit lang in
 seinem esse geblieben / auch viel ihnen selber vnnnd andern einbilden /
 daß nicht die geringste vrsach seiner abschaffung gewesen / daß er zu
 continuation des Kriegs wider Böhem so gar nicht rathen wöllen /
 Noch weniger wirdt die einföhrung des Krieguolcks auß Steyer-
 marck in Böhmi für excusabel gehalten / wann sie gleich auß der nechst
 verstorbenen Kay. Maj. begehren geschehen / sintemaln die jetz regieren-
 de Kay. Maj. sich derentwegen wol entschuldigen können / auch vieler
 meinung nach billich entschuldigen sollen / welche ihnen die opinion
 nicht gern benehmen lassen / wann ihr Kay. Majest. so stark von dem
 Krieg abgewehrt / vnnnd den selben wider rathen / als darzu gehalten /
 man würde in gegenwärtigen laby mithum nicht gerathen sein / vnd
 will sich gleichwol wider diese einföhrung / noch auch andere anmas-
 sungen der Regierung in Böhmiſchen Sachen mit dem verantwor-
 ten lassen / daß Ihr Maj. in solchem allem nichts gethan noch vorge-
 nommen / worüber sie nicht schriftlichen oder mündlichen Beuelch
 von

von dero Vorfahren gehabt/wann gleich solches dem vorgeben nach
zuweisen/sintemaln der den Böhmisschen Ständen gegebene reuers
vermag/das Ihr Kay. Maj. sich bey lebzeiten der nechstuerstorbener
Kay. Maj. ohne sonderbahren willen deroselben/vnd darneben mit be-
rathschlagung der Obristen Landofficierer/vnd Landrechts beyfizern/
auch dero Rache des Hoff. vnd Cammer Rechts/vnd zu ziehung ge-
wisser Personen auß den Ständen/der Regierung vnd Herrschung
des Königreichs für sich selbst nichts vnderfangen wollen/welches
doch nit allerdmgs in acht genommen worden/eben so wenig als in
Sachen des Herzogthums Schlestens betreffendt/in deme ihr Maj.
auch ohne der Fürsten vnd Stände belieben vor absterben Kayser
Matthiae sich nichts anmassen sollen/dessen Contrarium man doch
dem Schlesiſchen angeben nach sonderlich in dem verspüret/das in
pu. Etoreligionis Ihr Maj. wider die Euangelische religions Ver-
wandten zu Ratibor dessen freyen exercitii Euangelischer religion sich
zuenthalten beuelch vnd ordinantz die Römisch. Catholische daselbst
sich beruffen vnd publicirt, vnd Fürsten vnd Stände bey fürgewese-
ner Legation am Kayserlichen Hoffe vor Kayser Matthiae absterben
erfahren müssen/das sie ehender nicht resolution erlangen/vnd abge-
fertiget werden können/bis Ihr Maj. so dazumahl verreyt gewesen/
widerumb zur stett kommen.

Deme sey nun wie im wolle/dieweil in dem reuers den Böhmen
gegeben/fürsehen das auffn fall solcher anmassung/die Stände Ihr
Maj. nur bey lebzeiten Kayser's Matthiae mit keiner vnderthenigkeit/
gehorsam/noch pflicht verbunden sein sollen/als wirdt sich nicht wol
schliessen lassen/das sie derentwegen auch auff erfolgten todtsfall darzu
nicht obligirt/oder das die Stände dannenhero ursach haben Ihr
Majestatt für ihren König vnd Oberherm nicht zu halten noch zu er-
kennen.

Was die Confirmationes priuilegiorum anlangt/ob woln in
dem Franckfurtischen bericht der inn dieselbige gesetzte zweifel für eine
verachtung des Haupts der Christenheit/vnd der höchsten Obrigkeit
angezogen wirdt/auch die wort des reuers dahin lauten/das ihr Maj.
schuldig nach erfolgtem fall inner vier wochen die Confirmirte pri-
uilegia der Stände dem Obristen Burggrauen/oder da keiner seitt
würde dem nechsten Obristen Landofficierer nach ihm einhendiget
zu lassen/jedoch weil kein zweifel/das der lenus vnd Verstand Ihr

D. ij

Maj.

Maj. auch zu wirklicher leyfung des jenigen/was Brieff vnnnd Sie-
 gel inn sich halten/verbinde / so haben die Stände vermeint/dasß Ihr
 Maj. ein mehrer demonstration, dasß sie darzu geneigt/vnd sonderlich
 zu haltung des Majestetsbrieffs/bevorab in puncto religionis, vnnnd
 was demselbigen anhangt/daher alles Anwesen entsprungnen / geben
 sollen/vnd weiln dieselbige solches nicht thun wöllen / sondern vnder-
 lassen / die Stände vrsach gehabt mit Briefflichen Confirmationen
 nicht vergnügt zu sein/vnd dasß fürnehmlich auß nachfolgenden nicht
 geringen vrsachen/Erstlich/di J. Maj. wideriges vñ vngeneigtes Ge-
 müth gegen die Euangelische auß derselben proceß in dero Erblanden
 Steyrmarc/ Kärndten/vnd Crain wider sie offenbar/darinnen Ihr
 Majest. neben verstateten oder nachgesehenen andern betrangnüßen
 vnd verfolgungen gleichsam der erste auß den Ständen des Reichs
 diese neue interpretation des religion friedens/als ob den Vndertha-
 nen/so eine andere religion/als ihr Herrschafftten proficirn, nicht frey
 stünde auß derselbigen Landt vnnnd Vormässigkeit zuziehen / sondern
 solches thun/oder sich zu ihrer Herrn religion bekennen müßten / hoch
 ansehnlicher Chur. vnd Fürsten beweglicher intercessionen vnerach-
 tet/vnd zwar nicht nur auß particular Personen/sondern ganze com-
 munen, practicirn, vnd mit nit geringem verderben der Landen durch-
 tringen lassen / welches in demselbigen vmb so viel beschwärlicher er-
 achtet/dasß dero Herz Vatter Erzhertzog Carl den Ständen dasß frey
 exercitum der religion Augspurgischer Confession verstatet/zugesagt
 vnnnd versprochen / Ob nuhn wol dieses Fürstlichen versprechens die
 Stände auß beschwehes begehren kein schriftlichen vnnnd besigeltten
 Schem außzulegen gehabt/jedoch weiln es an lebendiger kundschafft
 desselben nicht gemangelt/vnd Ihr Maj. sich darzu durch antretung
 väterlicher Erbschafft tacite obligat gemacht vnd verbunden/ist man
 in gänglicher hoffnung gestanden/wie in wehrender Vormündschafft
 dagegen nichts attentire worden/also würden Ihr Majest. dasselbige/
 als eine Fürstliche zusag / bevorab weiln auch sonsten ins gemein ein
 schlechter vnderschied zwiscten dem/was mündtlich zugesagt vnd ver-
 sprochen/oder aber schriftlich/ja auch eydlich betheuret wirdt/was die
 vollziehung dessen anlangt vnd jenes so wol zu halten vnnnd inacht zu
 nehmen/als dieses/gebühlich obseruirt, vnnnd dawider nichts vorge-
 nommen/noch gestattet haben. Demnach es aber in besagten Landen
 anders hergangen/Ihr Maj. sich gegen den Euangelischen Ständen
 der.

derselbigen außdrücklich erkläret / sie wolten ehe im Hembd dauon
 ziehen dann der religion etwas nachgeben vnd weichen / ja wol die E-
 uangelische in den Oesterreichischen Landen befunden vnnnd geklagt /
 wann Ihr Maj. etwan zu Wien vnd bey der nechstuerstorbener Kay.
 Maj. gewesen / daß gemeiniglich inen eine newerhebliche beschwärmuß
 darauff erfolget / als hat man aller orden wider Ihr Maj. einen gros-
 sen verdacht sehr böser vnd widerwärtiger affection deroselben gegen
 die Euangelische / vnd daß sie ihnen auch schriftliche vnd endliche ver-
 sprüchnus ihrer religion als dauon sie auch innita altera parte leicht-
 lich absolutionem zu hoffen / schwärlich halten würden / geschöpffet.
 Dießem verdacht vnd mißtrawen hat fürs ander daß obangereggt pro-
 cedere bey Kay. Maj. annehmung zum Böhmischem König nicht we-
 nig vermehret / Ob nun wol die Euangelische Stände vnd Vndertha-
 nen in Böhmen vnd den incorporirten Landen dieses alles / vnd ob sie ne-
 ben Ihr Maj. end vnd schriftlichem Reuers noch fernere allecurati-
 on haben müßten vnd wolten / vor vnd bey annehmung vnd Crönung
 deroselben zum König vnnnd Oberhaupt bedencken / vnnnd ihnen selbst
 wachen / vnd demnach sie solches vnderlassen / nicht erst post festum an-
 den / vnd dannenhero zu Ihr Maj. reiectio vrsach nehmen sollen / so
 wirdt aber hingegen fürs dritte fürgebracht / daß berürtes mißtrawen
 wider erneuert vnd bestercket worden / durch daß jenige / wß in Böhmen /
 Schlesien / vnnnd andern orten bald nach der Crönung präntendirter
 massen wider den Majestetbrieff vorgangen / was etliche Catholische
 vnd sonderlich der Richna sich verlauten lassen / was der Jesuiter zu
 Molsheim von Ihr Maj. end in seiner oration vorgebracht / vnd was
 dergleichen mehr / welches alles wann es in facto wahr / gleichwol nit
 geringschässig / darzu noch weiter kömen / daß J. Maj. die von Kayser
 Matthia in Böhmen verordnete vnd hinderlassene Statthalter / welchen
 die meiste vrsach deß entstandenen Vnwesens / vnnnd daß sie die cassa-
 tion deß Majestetbrieffs gesucht / bezgemessen worden / confirmirt,
 vnd ob es wol nur per modum prouisionis geschehen / so halten doch
 Ihr Maj. wolgewogene vnpartheysche Leuth darfür / daß es ein gros-
 ser fähler gewesen / vnd Ihr Maj. damit schlechlich zu erkennen gege-
 ben / daß sie den geklagten grauaminibus würcklich abzuheffen vnnnd
 was wider dero Vorfahren ertheilte concessiones vnd Majestetbrieff
 vorgangen / abzuschaffen / vnnnd dergleichen ihres theils nit mehr zuge-
 harten gemeint / sondern es hetten Ihr Maj. mehrerm schein der erfül-
 lung

lung dessen sehen lassen sollen / auff welchen fall sie des vorigen verlauffs nit zuen gelten / noch denselben zuerantworten / auch die Böhmen vnd andere nit so viel ursach zu ihrem mißtrauen / vnd die jenige / deren intention zimlich anderst wohin / als auff die erhaltung der zugelassener religion vñ derselben freyen exercitii, vieler meynung nach gerichtet gewesen / nit solche gelegenheit gehabt dieselbige zu werck zu richten / daß auch beyderseits die religion interessirt gemacht worden / geben auch nit allein die Böhmishe Schrifften / sondern auch der nechsterstorbener Kay. Maj. an viel Stände des Reichs abgangene schreiben zuerkennen / vnd vernimpt mann solches noch alle tag / vñnd lasset sich ansehen / als ob Kayser Matthiae rede / da er bekandt haben solle / wann mann gehalten / was mann versprochen / so wehre mann in die vorhandene difficulteten nit gerathen / meistens theils auff die religion gemeint gewesen / Anreichend die verträste gnedigste erkandnuß / vermeinen J. Kay. Maj. dz sie bey dem Böhmischen wesen / ohne verletzung dero Königlucher autoritet nit wol ein mehrers habē thun können vnd sollen / als von dero selben beschehen / vnd hette gleichwol die erkandnuß / wann mann sonst verglichen worden / noch wol erfolgen können.

Wegen Violation vnd nit haltung des juraments wirdt fürgebracht / dasselbige bringe mit sich / daß ein König die priuilegia schützen vnd handhaben solle / hingegen haben Jhr Kay. Maj. dieselbige so wol in prophan / als religions Sachen zu schwächen vñnd zu cassiren, ja formam regni & status gar zu euertirn gesucht / welches fürnehmlich mit den Spanischen pactis vnd von Jhr Maj. prætendierter Erbgerechtigkeit / vnd dann mit dem was oben der religion halben angezogen / demonstrirt werden will / Von den Spanischen pactis vñnd berührter Erbgerechtigkeit ist oben bereit discurrirt, wie auch von dem was die religion concernirt. Vnd ob woln die Stände darfür halten wollen / daß der religions Schutz in grosser vngewißheit gestanden haben würde / wann man gleich zu einem frieden gelangt / weiln vorhin nit möglich gewesen den Majestetbrieff in causa religionis ertheilet in effe vnd würcklichkeit zu bringen vnd zu erhalten / so sein doch irer viel der meynung / haben die weltliche Chur. Fürsten / vngachtet was in Steyermarck / Kärndten / Crain / vñnd in Böhmen selbst in vorgangen Jhr Maj. die Stimm zum Kayserthumb geben / oder doch zum wenigsten die Wahl adprobirt, vnd also zu derselbigen ein bessers vertrauen

von

von haltung des religion vnd prophean Friedens im heyligen Reich
 gehabt (dann sie sonsten mit gutem gewissen Ihr Majestat nit eligirn
 noch die election bestettigen können /) so hetten auch die Stände im
 Böhmen vnd den incorporirten Ländern nit vrsach gehabt alle hoffnung
 des Majestetsbrieffs / vnd verstattung des erlangten religions exerci-
 tii fallen zu lassen / zumaln weisn wol sein mag / daß Ihr Maj. auß der
 experientz gelernet / daß sich die Religion nit eben auff die weis / wie
 deroselben etwan vor diesem eingebildet gewesen / fort pflanzen lasse /
 daß es auch sehr gefährlich vnd schädlich auß vnzeitigem eyfer für die
 Catholische religion etwz wider münd. oder schriftliche zusag zu thun
 oder zu gestatten. Vnd demnach Ihr Kay. Majestat durch dero zu
 Nürnberg gehaltenen Gesandten die Euangelische Stände bey Ihrer
 Kayserlichen Würden versichern lassen vber die religion vnd prophean
 Frieden steiff / vest / vnd vnuerbrüchlich zu halten / vnd denen allerseits
 hiebetor geklagten grauaminibus der billichkeit nach abzuhelfen / als
 werden viel in angeregter ihrer meynung gestercke / Ferners wirdt ex-
 parte der Stände allegiert / eines Königs jurament vermöge / daß er
 schuldig alles daß jenige / was zu des Königreichs vnd der Landen Ehr
 vñ Wolffahrt / auch vermehrung derselbigen gereichen mag / fort zustel-
 len / vnd dauon nichts zu alienirn / hingegen haben Ihr Kayserliche
 Majestat nach Kayfers Mattheiæ todts alles Kriegsvolck inn dero
 pflicht genommen / vnd ordinarz gegeben / zu allem erfolgten jammer
 vnd elend / auch verhör vnd verwüstung der Länder Böhmen vnd
 Mähren / vnd der verübten grausambkeit an armen vnschuldigen
 Weiber vnd Kindern vnd dergleichen / wie dann Ihr Maj. die Stände
 für Rebellen vnd Feind angegeben / vnd sich ihnen zum öffentlichen
 Feind dargestellet / dieselbige ärger als Türcken vnd Heyden auff's aller
 feindseligst verfolgen / viel stattliche Craiß gang vnd in grund verwü-
 sten / viel schöner örter in brand stecken lassen / vnd welches von einem
 König schrecklich zu hören / die Länder zum Raub / Mord vnd Brand
 preiß gegeben.

Ben diesem puncten thun beyde theil einander die Schuld seßbe-
 rürter extremiteten, Unheils vnd Schäden bey messen / vnd zwar die
 Kay. Majest. den Ständen daher / daß sie von deroselben anbeuolene
 suspensionem armorum, vnd die anerbottene gültliche tractationes
 nit annehmen wollen / ja Ihr Maj. keiner antwort gewürdiget. Hinge-
 gen prætendieren die Stände / daß durch das Kayserlich Kriegsvolck

E

fast

fast niemal grössere tyranney vnnnd feindseligkeit tentirt vnnnd verübet worden/als eben bey anbefohlenen stillstandt der Wassen/vnnnd angebotener gültlicher tractation, dahero mann zu verspüren gehabt/das zu billichmessiger accomodation der Sachen kein rechter ernst vorhanden gewesen. Dis der Stände vorgeben beruhet in facto, vnnnd würde zu beweisen stehen/wie dann in dem Franckfurtischen Bericht das vbele Haußhalten des Kayserlichen Kriegsvolcks nit allerdings gestanden wirdt. Nun mögen wol Ihr Kay. Maj. nit alles wissen/es ist aber an deme / das dessen ein fürnehmer Beuelchshaber Herrn Stands nit allein gestanden/sondern sich noch darbey verlauten lassen/das recht daran geschehen/vnnnd wann sie den Böhm den Luft gar nehmen können / oder noch köndten / wolten sie es nit vnderlassen haben/oder auch noch nit vnderlassen/vnnnd haben hieben etliche ganz nichts partialisierte friedliebende Leuth die Gedancken/wann J. Maj. Rätthe dero friedliche intention secundirt, so solten dieselbige dahin gerathen haben / wann ja Ihr Maj. das wider Böhm auffgebrachte Kriegsvolck in dero pflicht nehmen wollen/das doch dasselbe zu versöhnung der Landen vnnnd vieler vnschuldiger armer Leuth auß dem Königreich in Ihr Maj. Erblande vnnnd andere ort abgeführt / vnnnd außgetheilet/die Beuelchshaber/welche so vbel zum theil auch aussere vnnnd wider wissen vnnnd willen Kayser Matthiae gehauet/sonderlich weiln auch die Desterreische Stände geklagt/das mann die höchste vnnnd fürnehmste Beuelch nur frembden vnnnd Catholischen in diesem Krieg auffgetragen/Cassirt, vnnnd andern das Commando anbefohlen / diejenige Rätthe / so als Authorn vnnnd Ursacher alles dieses Unwesens beschuldiget vnnnd verdächtig/etwas von Ihr Maj. lequestirt, vnnnd also zur accomodation aller sachen geschritten worden wehre / welches dann ohne verletzung Ihr Maj. autoritet gar wol geschehen können/weil dieselbige durch vorigen verlauff in nichts lædirt gewesen/die vrsach des Kriegs auch / so fürnehmlich von Kayser Matthia auff die Kayserliche vnnnd Königliche reputation gestellet worden/mit desselben leben auffgehört / also das die beste occasion gewesen durch gelinder mittel dem Unwesen rath zuschaffen / das nun solches nit geschehen/das ist obbesagter Leuth erachtens nit ein gering vbersehen gewesen/wie wol sie sonsten das precedere der Stände/vnnnd sonderlich der Böhmischen/nit in allem adprobiren vnnnd gut heissen/bevorab das sie bey so gefährlichem Wesen Ihr Kay. Maj. keiner antwort gewürdiget/vnnnd

vnd etwan mehr auff die Ceremonias vnd titulos, als salutem patrie, auch fried vnd ruhe in der Christenheit gesehen/weniger Ihr Majest. der verwirten vnrühwigen zeit etwas zu condonirn, sich auff die miltigkeit zu lenden/die extrema fahren lassen/vnd alles mit rath der Landen zuuverbessern/in gebührender vnderthenigkeit/vnd mit ernstlichem fleiß ersuchet. Dahero vielen die Gedancken beywohnen/das der Verdacht nit gar lähr vnd ohne vrsach/das etliche auß den Böhmisschen Ständen zeitlich weiters gesehen/vnd mit practiquen vmbgangen/danon andere nichts gewußt/durch allerhand gesuchte vñ verursachte auffzüg die gürtliche handlungen biß auff Kayser Mattheæ verhoffens des absterben/vnnd interregnum Imperii zu spüren/auch es in den Stand zu bringen/dahin es leyder gerathen/vnd ihnen also eine solche licentz vnd freyheit zuerlangen/der gleichen weder sie/noch ihre Vorfahren jemals gehabt oder suchen dörfen/ja nit bald in einigem Königreich die Stände haben/so gar das ein König gleichsam ihr sclau, vnnd mehr titulo, als effectu König vnd Ober, oder Landherr/wann anderst die von ihnen auffgerichtete confederation in esse vnd würcklichkeit gebracht vnd darben bleiben solle.

Diesem allem nach will es das ansehen haben / quod pactum fuerit intra & extra muros Iliacos, vnnd das beyderseits der Sachen zu viel oder zu wenig geschehen/vnd das sehr zweiffenlich/ob die Stände rechtmessige genugsame vrsachen gehabt/sich auß der Kay. Majest. als ihres Königs vnd Herrn gehorsam zuziehen/vnnd einen andern König vnd Herrn zuerwehlen vnd anzunehmen/vnnd wann sie gleich solche vrsachen gehabt/ob ihnen auch gebührt dergestalt zu erfahren/wie von ihnen beschehen.

Dann erstlich wirdt improbirt, das sie Ihr Maj. nit citirt/noch gehört/vnd nichts desto weniger dieselbe des Königreichs Böhm vnd vnd der vbrigen Länder verlustigt/vnd sich selbstn ihrer pflicht loß vnd ledig declarirt vnd gesprochen. Als die Ehr. Fürsten des Reichs vorzeiten Venceslaum Römischen König deponiern wollen/haben sie ihne darzu gebürlich citirn lassen. In gleichem als die Schwäden vermeinet vrsach zu haben sich auß dem Gehorsam Königs Sigismund in Poln zuziehen/haben sie denselbigen gebetten in einer gewissen zeit ins Königreich zukommen/den grauaminibus abzuhelffen/vnnd den ihres erachtens billichen petitis statt zu geben/mit dem anhang/wann solches nit geschehe/das sie ihre pflicht widerumb zu sich genommen/vnd

vnd ihme allen Gehorsam auffgesagt haben wolten. Darnach sein sie ihre selbst engene Richter gewesen / da sie doch / weil Böhem ein Churfürstenthumb des Reichs / auch neben andern Ländern dessen jurisdiction vnderworffen / desselben Vicarius, oder das Churf. Collegium, oder die samptliche Stände des Reichs darinnen judic. in vnd erkennen lassen sollen.

Zum dritten haben Ihr Majest. Söhne nit verschuldet / daß sie vbergangen vnd von dem Königreich außgeschlossen werden sollen / vnd ist zuuerhoffen / wann sie deren einen erwehlet / Ihr Maj. würden sich desto ehe zu ruhe begeben vnd mit den Ständen verglichen haben / wie biß zu dessen völligem alter das Königreich vnd die Land: durch sie die Stände verwaltet werden mögen da man dann biß dahin gute gelegenheit gehabt hette vnder dessen alles zu accommodirn. Also haben die Schweden obhöchsternants Königs Sigismundi in Polen eltern Sohn nach reiection des Herrn Vatters zum König vnd Herrn begeret / vnd sich demselbigen mit gewisser maß vnd weiß vnderwürffig zu machen erbotten / ehe sie zu einer andern Wahl geschritten.

Zum vierdten / wann ja die Stände keinen auß Ihr Maj. Söhnen oder Brüdern haben wollen / oder aber auch dahin zu vermögern verhoffen können / so hetten sie doch noch andere Fürsten in Reich vom König Ferdinando primo, vnd seiner Gemählin Königin Anna herentsprossen gehabt / als deroselben pronepotes die Herzogē in Beyrn / vnd die Herrn Pfalzgrauen Newburgischer vnd Zwenbrückischer linien, Item abnepotes, den jetzigen Churfürsten zu Brandenburg vnd dessen Brüder / vnd dann die Herzogen zu Sachsen Altenburgischer lini, darumben sich viel verwundern / woher sie so gar auff einē extraneum kommen / vnd zwar auff einen solchen / der zuvor ein Churfürst ist / da doch das Heylige Römische Reich sieben vnd nit sechs Churfürsten haben soll vnd will / welcher auch der religion nit zugehan / warauff der Majestettbrieff fürnehmlich gerichtet / darüber sie auch die Waffen ergriffen / vnd in den beschwärlichen Krieg gerathen / haben sie auff dessen macht / alliance vnd Freundschaft gesehen / so geben sie zuerkennen / daß sie in causa religionis sich mehr auff menschlichen Arm / dann Gott verlassen / vnd mögen zu sehen / daß Vntrew nit ihren eygenen Herrn treffe / gestalt dann viel vnd grössere Auffstände der Vnderthanen wider frome Regenten zuerzehlen / aber wenig auch wider böse zu finden / welche nit / wann sie sich gleich anfangs wol ange-

lassen /

lassen/doch einen bösen ausschlag genommen/vund den gemeinen Pöbel/zur dessen erleuchtung sie angefangen worden/in höchstes Unheil gestürzt/also daß/was vor dem Aufstand für beschwärllich dem meistentheil gehalten worden/hernacher daß gemeine Volck mit eigenem schaden klug/dasselb ge für gering vnd schlecht gegen dem jenigē/was erfolgt/geachtet/vund vernimpt mann gleichwol bereit/daß die Böhmen zu ihren benachbarten den Ständen vnd Vnderthanen in der obren Churf Pfalz gewiesen werden von denselbigen zuerkündigen/ob ihnen das freye exercitium der religion Augspurgischer Confession oder auch nur der gewissen Freyheit allerdings gelassen werde.

Vnd dieweil Ihr Kay. Majest. so sehr verdacht werden/daß sie dero Herrn Vatter ers mündliches versprechen in puncto religionis nicht gehalten sein mit wenig der meynung/daß die Böhmen viel mehr ursach gehabt haben solten wol zubedencken/daß ihres new erwöhlten Königs verstorbenen Herz Vatter seines Herrn Vatters Churfürsten Ludwigs testament wegen erhaltung vnd fortpflanzung der religion Augspurgischer Confession nicht obleruirt vund vollzogen/vnerachtet derse bige sich per aditionem hereditatis paternæ, mehr darzu verobligirt/als Ihr Kay. Majest. zu haltung mündlicher zusag dero Herrn Vatters/weil dann dieser König seines Herrn Vatters actiones contra testamentum paternum, vund wider die seinen Ständen Vnderthanen gegebene vnd verschaffte freyheit nicht improbit, sondern viel mehr gut geheissen/ja noch wol weiter gegangen/als sein Herz Vatter/haben die Böhmen vnd incorporirte Länder ihnen leichtlich die rechnung zu machen/was sie sich auff versprochene freyheit einer vnd anderer religion zu verlassen/bevorab weil sich wol etliche von des Königs religion öffentlich verlauten lassen dörfen/maß sey in religions Sachen an keinen reuers gebunden.

Dieses vnd anders dergleichen wirdt von etlichen gutherzigen vnparteyischen Leuthen dahin erwogen/daß die Stände im Königreich Böhmen vund den incorporirten Ländern wol zubedencken/ob sie mit ihrer fürgenommener newer Wahl allerdings recht vund verantwortlich gehandelt/vnd wann sich solches nit befindet/auff ein mittel zutrachten/daß die begangene errores so viel immer möglich/corrigiert werden/darzu sie ihr new erwöhlter König/als welcher öffentlich bezeugt vnd sich erkläret/daß seine intention nicht sey/jemanden bey diesem Wesen daß seinige zu nehmen/oder vorzuhalten/mehr anzuweisen/

weisen / als darnon abhalten wirdt / beuorab weil viel vernünfftige
Leuth dafür halten / daß er sich mit acceptierung der Böhmischer
Cron / vnd der incorporirter Länder vnerwartet seines Herrn Schwär-
Batters des Königs in groß Britannien / als eines klugen vnd er-
fahren Fürstens / adprobation, auch vn betrachtet der ärgerlichen
Consequenz vnd des klaren inhalts offtberürter güldener Bull / so
ihme nit verborgen sein können / vberreilet / vnd sich durch die præten-
sion der freyen Wahlgerechtigkeit verführen lassen / da doch die täg-
liche erfahrung bezeuget / wie gefährlich vnd mißlich es seye / wann
man sich etwan in einem Thur-Haus mehr auff die Archiua vnd jura
singularia desselben / als auff egem & sanctionem publicam, eamq;
Fundamentalem beruffen vnd fundirn will. Vnd ob schon hirtige/
geschwinde vnd listige Consilia vnd Anschlag sich anfangs lustig an-
lassen vnd lieblich scheinen / so werden sie doch allgemach vnd in die len-
ge schwär / vnd gewinnen endlich einen bösen vñ traurigen außgang.
König Carl inn Schweden hat nach Königs Sigismundi reiection
die Regierung des Königreichs bald auff sich genomen / aber die Crö-
nung wol sieben Jahr anstehen lassen / vnd immerdar noch Mittel ge-
sucht König Sigismundum oder seinen Sohn zu besserer accommo-
dation zugerinnen.

Wer nun nachsinnen will / wie bey so gestalten Sachen mittel
zufinden dem Vnwesen rath zu schaffen / der möchte nit vnbillich die
Gedanken bekommen / daß der beste weg / daß man allerseits die Waf-
sen ablegete / vnd die Sach zu einem schleunigen gut oder rechtlichen
Ausstrag stellen thete / es wehr dann daß zweifentlich / ob solche talua re-
putatione Kay. Maj. geschehen könde. Demnach aber dieselbige in de-
ro Capitulation selber beliebet / daß sie keinen Stand des Reichs /
selbs nit vergewaltigen / solches auch nit schaffen / noch andern zu thun
verhegen / sondern wo Ihr Kay. Maj. oder jemand anders zu einem
oder andern Stand zu sprechen hetten / oder einige forderung fürzu-
nehmen d eselbige sollen vnd wollen Ihr Maj. auffruhr / zwi racht
vnd allen vnraht im Heyligen Reich zuuerhüten / auch fried vnd einig-
keit zuerhalten / zur verhör vnd gebühlichem Rechten stehen vnd kom-
men lassen / vnd nit nichten gestatten / in was schein oder was namen
es geschehen möchte / einigem Stand / so ordentlich Rath leiden mag /
vnd dessen erbietigist / mitraub / nahm / brand / stehlen / Krieg oder an-
derer gestalt zubeschädigen / anzugreifen / vnd zu vberfallen / vnd kein
zweifel /

zweifel/der Herz Churfürst Pfalz graue werde sich hierunder der gebür
 erinnern vnd accommodirn, so werden Ihr Kay. Maj. mit mehrern
 ruhm/nutzen vnd vortheil deroselben / vnd ihres hochlöblichen Hau-
 ses/sonderlichen weil sie gleichwol zu würcklicher possession des Kö-
 nigreichs Böhmen vnd der incorporirter Länder noch nie kommen/an-
 geregter Capitulation geleben können/als daß sie zu vermeinter erhal-
 tung der Hoheit alles mit grosser gefahr gänzlichem verlusts dero in-
 habender Erbländer / auch eusserster ruin des Heyligen Römischen
 Reichs/ja wol der ganzen Christenheit nochmaln auff die Spitz setzen
 solten vnd wolten/Es ist weiland Maximilianus primus Römischer
 König von seinen Vnderthanen in Flandern indignissime tractirt
 worden/so gar daß sie ihn selbst gefangen gehalten/vnd dessen Rätthe
 vnd Diener seiner zusehend getödtet vnd hingerichtet/vnd zu einem
 Verragihren willen nach/hater anderst ledig werden/vnd sein leben
 dauon bringen wollen/gebracht. Ob nun wol desselben Herz Vatter
 Kayser Friederich vermeinet / daß er solches ohne verletzung Kayser-
 Maj. autoritet nit wol vngerochen hingehn lassen köndte / so hat doch
 der Sohn in betrachtung seiner zusag/vnd was auff fortsetzung des
 Herrn Vattern/sonsten nicht vnrechtmessigen vorhabens/sür Lands-
 verderben vnd Blutuergiessen daraus erfolgen köndte / denselben da-
 l in beveget/daß er es also bleiben lassen. Was Kayser Sigismundus
 den Böhmen nachgegeben vnd gewichen/das ist in den Böhmischem
 Historien zufinden / Wann einer vor 20. Jahren i. roponirt hette/
 der König inn Spanien solte mit den Staden in den Niederlanden/
 als einen freyen Volck/einen friedens Anstand vnd reufes machen/
 so würde man gesagt haben/der König köndt vnd würde solches mit
 reputation nimmermehr thun / noch dannoch ist es geschehen / vnd
 dem König dardurch an seiner autoritet nichts abgangen/auch viel-
 leicht mehr vortheils zugewachsen/als wann er den Krieg fortgesetzt
 hette/darumben dann der Kay. Maj. die reputation also in acht zu-
 nehmen / daß neben derselbigen nit auch die noch inhabende Land mit-
 stich gesetzt/vnd mit schlechter reputation ganz verlohren werden/wel-
 ches Ihr Maj. Rätthe wol zubetrachten/vnd daneben auch diß zu con-
 siderirn, daß Ihr Kay. Majest. in Kriegs expeditionen nicht so gar
 glücklich / wie mit Canischa vnd in dem nechsten Venetianischen
 Krieg zu sehen gewesen/Es stellt aber hieben eine grosse difficultet für/
 daß nit wol vnparteyische interpositores oder mediatores zufinden/
 des

des Nichts zu geschweigen / weil die Religion so weit intercessirt gemacht / welches nicht allein oben zeitlicher massen angeregt / sondern auch auß dem anbringen des Kayserlichen Gesandten bey dem König in Frankreich abzunehmen / neben dem / daß sich bereit einer vñnd der ander Christliche Potentat / Fürst vñnd Herr einem oder dem andern theil etwas anhengig gemacht / oder bey gelegt / vñnd welches einem theil annehmlich / dem andern vñnd ächtig sein wirt. Der new erwöhlte König in Böhm / vñnd die Stände werden Ihr Kay. Maj. als welche diß falls / part die cogitation nimmermehr einräumen / noch auch dem Churfürstlichen Collegio, ab welchem sich die Stände hiebener beschwärt / daß von demselbigen Ihr Majestatt zu der Wahl des Oberhauptes im Reich admittirt worden Andern Catholischen Fürsten werden sie sich auch nit leichtlich submittirn, vñnd die Kay. Maj ebener gestalt bedenkens haben den Euangelischen die Sach heimzugeben / vñnd derselbigen erkandtnis zuvertrauen.

Beu dieser nit geringer difficulter kan nach gedacht werden / ob nit vñnder andern derselbigen damit abzuhelffen / dz nechst fürderlicher niederlegung der Waffen / vñnd auffrichtung eines Frieden anstands die Kay. Maj. dem durch dero Gesandten zu Nürnberg vñnd sonst beschenen erbiethen gemess mittel trachtē den samptlichen Euangelischen Ständen in ihren geklagten grauaminibus etlicher massen würckliche satisfaktion zu geben / die sonst zu besorgen / dieselbige werden in verbleibung dessen Ihr Maj gethanes erbiethen / mehr für ein frembdes gefährliches æquinoctiu, dan teutsches / auffrichtiges vñnd Kayserliches sincerum halten / vñnd ob wol solches / wie leichtlich zuerachten / den Catholischen nicht vnbilllich bedenklich vñnd beschwärtlich / so ist jedoch zuuerhoffen / wann sie betrachten / daß bey behauptung ihrer intention wegen etlicher Clöster vñnd Münch wol ganze ansehnliche Stiff vñnd Land leichtlich verlohren werden köndten / dieselbige werden sich der Kay. Maj hierinnen gern accommodirn.

Man hat bereit erfahren / woz dem iustitii wesen für vñngelegenheit zugewachsen / da man etlichen die session vñnd visitationes so starck disputirt vñnd difficultirt, vñnd ob schon Ihr Kay Maj. ein mehrers eingehn vñnd nachgeben solten / als dero Vorfahren gethan vñnd die Reich Constitutiones inn warheit oder dem ansehen nach mit sich bringen / so werden doch dieselbige deswegen mit fug von niemanden zuverdencken sein / vñnd haben Ihr Kay. Maj. das Exempel dero Herrn
groß

Großvatters Ferdinandi Primi, wie nicht weniger Caroli Quinti für sich/was dieselbige zu widerbringung vnnnd erhaltung ruhe vnnnd friedens im H. Römischen Reich/ so jeziger zeit mehr von nöthen/ als damals/ gethan/ vnnnd ist sich zu versehen/wann Kay. May. ihre die accomodation der entstandenen differentien auß vngleichheit der Religionen mit rechtem ernst vnnnd eyfer angelegen sein lassen/ es werden auch die Euangelische Stende nicht alle ihre postulata beharren/ sondern sich mit erhaltung etwas sicherer gleichheit contentir lassen.

Wann nun solcher gestalt besser Verstand auß vnd vertrauen zwischen Kay. May. vnnnd den Stenden des Reichs/auch zwischen den Stenden vndereinander selbstem angerichtet / ist kein zweiffel zu haben / es würde solches zu facilitierung der Böhmischen/ vnd anderer Kay. May. ob'igender Sachen sehr dienlich vnnnd verspriesslich seyn / dieselbige auch vnnnd dero hochlöbliches Haus Desterreich sich darbey viel besser befinden / als wann sie sich vnderstehen solten alles durch Kriegsmacht vnd Gewalt richtig zu machen.

Obgedachten zweck desto besser zu erreichen vnd zu einem sichern Friedens anstand zu gelangen / geben die Historien voriger zeitten Exempel an die Handt zu träglichen mitteln nachzusinnen. Als vor diesem König Matthias in Ungarn / vnnnd Vladislaus inn Böhem wegen Mähren/ Schlesien vnnnd Lausniz zu einem Krieg kommen/ vnd König Casimirus in Poln seinem Son Vladislao beystunde/ auch die benachbarte Churfürste Ernst zu Sachsen/vñ Johanes zu Brandenburg merckten / was ihre Churfürstenthumb vnnnd Land bey fortsetzung des Kriegs leiden müsten/haben dieselbe sich ins Mittel gelegt/ vñ beyden theiln gewisse conditiones vnd geding zü friede vorgeschlagen / daß nemlich ober vnnnd nider Lausniz sampt einem theil Schlesien bey Böhem bleiben/ König Matthias aber den vbrige theil Schlesien wie auch Mähren behalten solte / doch der gestalt / wann er ohne Mannserben versterbe / solches alles widerumb zu Böhem fallen/ do er aber einen Mannserben verliesse / alsdann König Vladislao frey stehn solte solche Landt demselbigen zulassen / oder aber mit einer gewissen summen Geldts an sich zu lösen/welches die kriegende Könige eingegangen / vnnnd also frieden gemacht worden / weiln die interponierende Churfürsten sich verlauten lassen dem jenigen welcher die fürgeschlagene conditiones acceptiern würde / mit ihrem Volck/ so sie
S
auff

auff den Weinen gehabt / mit welchem sie auch für Preßlaw / da die
 Partheyen mit ihren Kriegsheeren sich befunden / gerückt / beyzuspringen.
 Ob nun wol König Vladislaus dazumal von den incorporierten
 Landen zimlich viel begeben müssen / so sein doch dieselbige hernach
 neben dem Königreich Ungarn widerumb an ihne gefallen / vnd
 auff die von ihme posterierende eben bis auff diese zeit deuoluit wor-
 den. Ob höchstermelter Keyser Friderich hatt auff vermittelung vnd
 intercession. Teutscher Chur vnd Fürsten jeshöchstgedachtem Kö-
 nig Matthiæ die Ungarische Cron gegen erstattung einer summen
 Geldts zu abwendung des bereit angesponnenen Kriegs folgen las-
 sen / vnd ist nichts desto weniger dieselbige hernach auff seine posterie-
 tet kommen / vnd bey derselbigen nunmehr nahend inn die hundert
 Jahr geblieben / welches vñlleicht nimmermehr geschehen / wann er
 Kayser Friderich die Cron per forza behalten / vnd die abfolgung
 gang vnd gar verwaigern wöllen / als hernach der König den Kay-
 ser abermahln mit Krieg angefochten / vnd ihme ganz Oesterreich
 abgenommen / hat Herzog Albertus zu Sachsen sich des Kayfers mit
 Kriegsmacht angenommen / vnd den König fast widerumb auß dem
 meisten vnd grösssten theil des Landes Oesterreich getrieben / vnd
 ihne zu einem Frieden gezwungen vnd gebracht / ihme aber doch Wien
 vnd andere örter gelassen / damit der Keyser zu frieden gewesen vnd
 geblieben / vnd sein Sohn Kayser Maximilianus I. solche örter erst
 nach des Königs todt widerumb erobert vnd einbekommen.

Also können die Historien Christlichen Friedliebenden Potenzi-
 taten / Chur. vnd Fürsten / auch derselbigen / vnd der Kay. May-
 Räten selbst vnd andern verstendigen Leuten anlaß geben nach-
 zusinnen / ob nicht auff solche vnd dergleichen weg vnd Mittel dem
 auß der Böhmischen vnruhe entstandenen vnwesen / wo nit gänzlich /
 doch interimis weiß Rath zuschaffen vnd abzuhelffen / als nemlich
 zum Exempel / ob nicht Kay. May. zuermögen / daß dieselbe dem
 Churfürsten Pfalzgraven / die zeit seines Lebens / Böhem vnd Laufo-
 nig vberlieffen / vnd Ihr May. Mähren vnd Schiesien behielten / der
 gestalt / wann sich durch Vnpartheyische vnderhändler / oder aber ord-
 dentliche rechtliche außführung finden würde / daß die Lande nicht
 allerdings wol befügt gewesen sich auß ihr May. Gehorsam zu ziehen /
 vnd einen neuen König vnd Herrn zu erwöhlen / alsdann nach des
 Herrn Churfürsten absterben das Königreich vnd alle incorporierte
 Länder

Länder Ihr Maj. oder dero Erben / doch vorbehellich der Landen Pri-
 uilegien widerumb zufallen vnnnd bleiben / auff den widrigen fall aber
 den Ständen ihre freye wahl gelassen werden solte / oder wann sich
 ja die Landt füglich nicht wolten theilen lassen / (dessen Contrarium
 doch auß obangezogenem Exempel erscheinet) ob der Herz Churfürst
 dieselbige gegen erstattung einer gewissen jährlicher summen Geldts/
 beneficio Ihr Kay. Maj. vnnnd dero männlicher Erben auff welchen
 fall dann auch denselbigen nicht vnbillich der Titel verblieben jezange-
 regter gestalt addies vitæ inuen behielte/rc.

Ob nun wol leichtlich zuerachten es werde bey allen theilen nicht
 dergleichen medijs zimlich hart hergehn / so ist jedoch die Hoffnung zu
 haben der neuw erwöhlte König werde sich Unpartheyischen Fried-
 liebenden Potentaten auß Chur. vnnnd Fürsten auß lieb zum Frie-
 den / vnnnd dem H. Römischen Reich / auch schuldigen respect gegen
 der Röm. Kay. Maj. nicht vngern in etwas accommodiren, auch die
 Stände vnnnd Vnderthanen im Königreich Böhem vnnnd den incorpo-
 rierten Ländern nach möglichkeit dahin dilpozirn helffen / wann gleich
 dieselbige fürwenden wolten / daß dergleichen mittel ihrer neuen Ca-
 pitulation vnnnd Confæderation, auch hergebrachter formæ regimi-
 nis zuwider / sintemaln in dergleichen fällen nicht alles so genau zuneh-
 men / sondern nacherforschender noth wol zu dispensirn, vnnnd werden
 die Stände vnnnd Vnderthanen auff vorhergehender assecuration
 von haltung ihrer Priuilegien vnnnd sonderlich des Majestätbrieffs
 sich vermütlich desto mehr bequemen / wann sie betrachten / ob ihnen
 auch die schwere last des Kriegs noch ferner zuertragen möglich. An
 seiten der Kay. Maj. soll es wol mehr noth vnnnd nachdenckens haben /
 weiln es derselben Hochheit zuwider scheinen / vnnnd ja nicht für vn-
 billich ermessen werden wirdt / daß ein Fürst seinem Kayser vnnnd Ober-
 haupt / beuorab welcher denselben selbst zu solcher dignitet erwöhlet
 vnnnd erheben helffen / vnnnd dann Stände vnnnd Vnderthanen in Lan-
 den dem H. Reich vnderworffen dessen Majestät weichen vnnnd nachge-
 ben / als der Kayser vnnnd das Oberhaupt den Fürsten / auch solchen
 Ständen vnnnd Vnderthanen / welche Considerationes dann also be-
 schaffen daß zuvermuthen / gehorsame Chur. Fürsten vnnnd Stände
 des Reichs werden nicht still sitzen / sondern sich schuldig erkennen
 auff Mittel zuerachten / vnnnd all ihr vermögen daran zuwenden / daß
 ihr Kayser bey seiner autoritet vnnnd Hochheit dem Reich selber zum
 besten

Besten erhalten werde. So viel aber der Kay. Maj. autoritet anlangt
 ist davon bereit oben anregung beschehen / vnnnd werden gehorsame
 Chur. Fürsten vnnnd Stände des Reichs nicht zuverdencken seyn/
 wann sie sich auß betrachtung obberürter vmbstände so leichtlich inn
 diesem Krieg nicht stercken / sondern bey diesen gefährlichen leufften
 viel mehr zum Frieden rathen vnnnd helfen. Hochge. achter Herzog
 Albrecht zu Sachsen hat zwar zu rettung des Reichs Maj. stet vnnnd
 Hochheit für Kayser Friderichen viel gethan / aber doch / nach dem er
 ihme nicht getrauwet mit seinem Volck sich der Statt Wien zube-
 mächtigen / hat er dieselbige vnnnd noch andere örter inn der Friedens-
 handlung König. Matthæ in Bngarn bewilliget / vnnnd solches / wie
 oben gehöret / Kayser Friderich darbey bleiben lassen / also do etliche so
 sehr auff der Kay. Maj. re. utatio, vnnnd autoritet, auch deroselben
 recht sehen wolten / würden sie vor allen dingen wol erwegen müssen /
 ob sie auch mit genugsam Volck / Geldt / Prouiant / munition, vnnnd
 anderen nothwendigkeiten den Krieg welcher jenziger zeit vnerschwing-
 lichen Vnkosten erfordert / so den reichsten vnnnd mächtigsten Köni-
 gen fast vnerträglich / außzudauren vnnnd außzuführen haben können.
 Sich auff außländische Potentaten zuverlassen / wird ihnen nicht wol
 zu rathen seyn / nicht allein darumb das sie sich / vnnnd ihr Vatterlandt
 dardurch in eine frembde Dienstbarkeit einstecken / sondern auch dem
 andern theil gleicher gestalt frembdes Volck ins Reich zubringen / vnd
 hie einem do / dem andern dort etwas davon zureissen anlaß geben wer-
 den / sintemal ein Reich / das mit ihme selbst vneins nicht bestehen
 kan / der grossen gefahr / so man vom Erzfeindt dem Türcken zubefor-
 gen / hiebey geschwongen / deme bereit Thür vnnnd Thor alle zu viel eröff-
 net / also das man wol außzusehen / wie solche bey zeit wider versper-
 ret vnnnd zugehalten werden / neben dem // wann die außländische Po-
 tentaten / von welchen hilff zuverhoffen / in specie considerirt werden /
 ist villeicht auff dieselbige so starcke rechnung nicht zumachen. Der
 König inn Spanien hat die Vnierte Staden in 40. Jahren nicht
 völig bezwingen / vnnnd widerumb zu seinem gehorsam bringen kön-
 nen / sondern mit ihnen endlich / als mit einem freyen Volck / wie oben
 angeregt / einen anstandt machen müssen. Wer wolte dann so viel auß
 ihr bauen / das er die macht haben solte einem andern verlorne Landt
 vnnnd Leuth widerumb recuperirt zu helfen / betrorab weiln derselbe
 auffn fall / er das eusserste darbey zusehen wolte / von den Staden vnd
 andern

andern in seinen selbst eignen landen nicht geringe gefahr zugewarten.
 Der König in Poln hat biß daher sein Erbkönigreich Schweden nit
 erhalten mögen/sondern muß einem andern dasselbige wider seine wil-
 len lassen/vnd werd: nime die Stände in Poln sich in diß Böhmisches
 wesen einzumischen schwärlich gestatten/ der König in Franckreich
 hat gleichwol auff den König in Engelland etwas zu sehen/ daß er sich
 wider desselben Nyden/vnd sonderlich dessen Erbland nicht zu viel lege/
 wie auch auff sein alte allirte Teutsche Fürsten/welche dardurch of-
 fendirt vnd alterirt werden möchten. Neben dem weiln die Religion
 bey diesem Böhmisches wesen / wie oben verstanden/sehr interessirt,
 möchte sich leichtlich in seinem Königreich selbst ein vnruhe anspi-
 nen/vnd er darinnen genug zuthun bekommen. Die Italiensche Po-
 tentaten vnd Fürsten sein nicht alle eines sinnes. Wann der Pappst et-
 wan seinen schatz auffhut vnd angreiffet/schleust er denselbigen bald
 widerumb zu/vnd hat man sich zu ihm nicht wol einer beharlicher
 Geldt oder anderer hilff zu versehen/die andere sein nicht alle gut Kay-
 serisch/dahero die jenige so der Kay. Maj. assistenz zu leisten nicht vn-
 geneigt/damit vmb so viel weniger fortkommen werden mögen. Auff
 des Türcken hilff etwas zu bauen/ist keineswegs rathsam. Es ist auß
 den Historien bekandt/wie es in dem Orientalischen Reich/Griechen-
 land/Bngarn vnd andern benachbarten Landen ergangen/wann die-
 ser Gast geladen oder vngeladen komen/welches jetziger zeit wol zube-
 trachten vnd fürzusehen/daß er nicht gleicher gestalt ins Römische
 Reich komme/wolte man etwan die gedanken schöpffen/daß durch
 aichts Proceß der Kay. Maj. etwas geholffen vnd gedienet werden
 möchte/so sehe man zu/daß dieselbige nicht fahlen/vnd vbel dardurch
 ärger gemacht werde.

Ferner demnach sich gleichwol die Kay. Maj. vernehmen las-
 sen/daß sie den HERN Churfürsten Pfals wegen angenommener
 Cron vnd Regierung des Königreichs Böhem vnd der incorporir-
 ter Länder so hoch nicht verdanken/weiln er solches gethan grösser v-
 bel zuzurkommen/inn dem die Böhmen gar desperat gewesen/vnd
 auff des Herrn Churfürsten verwarigung ohne zweiffel zu einer wahl
 geschritten/so J. Kay. Maj. vnd dem H. Reich noch beschwärlicher ge-
 wesen/als ist zuverhoffen/Ihr Maj. werden vmb so viel mehr zu gü-
 te zugewinnen seyn/wann sich andere/vnd sonderlich Chur vnd
 Fürsten des Reichs deren befürderung mit rechtem ernst vnd eyffer

annehmen / vñnd möchte wol der König in Engellandt selber / als ein
 Kluger vñnd Hochverstendiger Fürst / deme nicht vnberuust / daß diese
 Sach alle König ins gemein betreffe / vñnd sie darbey etlicher massen
 propter communem causam, deren defension vñnd rettung er der
 König in Engellandt vor diesem auch in öffentlichen Schrifften auff
 sich genommen / interessirt, auff solchen fall seinen Thiden / wie nit we-
 niger die Stende inn Böhem vñnd den incorporierten Ländern zu desto
 billichmessiger accommodation anweisen. Vñnd demnach auff sol-
 che weg des Reichs wolstandt zu procurin vñnd zubefördern / werden
 J. Kay. Maj. daher mehr ruhm erlangen vñnd bekommen / als wann
 sie dero priuatnuzens halben alles hazardirn, so viel frembdes Volck
 (welches dero selben capitulation nicht gemess gehalten werden will)
 ins Reich führen / vñnd also noch weiters Lands verderben / blutver-
 giessen / vñnd was obigen anregen nach zubefahren / verursachen wür-
 den / do dieselbige auch auff den vngewissen fall des obigen anders
 nichts / dann verderbte vñnd verhergte Landt / vñnd einen solchen schul-
 den last zugewarten / daran Jhr Maj. die zeit dero Lebens / ja auch noch
 wol dero selben Erben eine lange zeit zutragen haben möchten / so ge-
 wislich zu verringerung J. Maj. vñnd des Reichs hochheit mehr ge-
 reichen wirdt / als wann J. Maj. der zeit weichen vñnd nachgeben / auff
 welchen fall dieselbe / was dero abgehen mag / in andere weg / vñnd son-
 derlich von dem Reich / wann demselbigen fried vñnd ruhe geschaffet /
 vñnd besser vertrauwen darinnen angerichtet wird / vnfehlbarlich, vñnd
 villeicht auch diß zuverhoffen / daß dero selben solcher gestalt vñnd so
 viel mehr daß Königreich Ungarn zuerhalten. Noch eines möchte
 J. Maj. nicht vnbillich starck im weg ligen / wann nemlich die Stifft /
 Clöster vñnd Kirchen nicht widerumb in alten Standt zubringen.
 Es wirdt aber villeicht auch hierinnen an guten Mitteln nicht man-
 gen / vñnd wann gleich denselbigen nicht in allem also bald vñnd aller-
 dings zuhelffen / ist es doch besser vñnd rathsamer solche in der Chri-
 sten handen zulassen / biß hiernächst sich bessere occasion præsenti-
 dann etwan auß vnzeitigem eyser vrsach zugeben / daß sie der Türck
 sampt Landt vñnd Leuten in seinen gewalt bekomme / welcher gewis-
 lich bey dieser gelegenheit nicht feyren wird / vñnd wann gleich der Tür-
 ckische Kayser selbst / der villeicht mehr zu fried vñ ruhe / als zum Krieg
 geneigt / wird es doch an andern Leuten nicht manglen / die ihne trei-
 ben werden die jegige occasion inn acht zunehmen / wie vor diesem wol
 mehr geschehen.

Der

Der gnedige vnd Barmherzige Gott vnd Vatter des Friedens
wölle zum lieben Frieden selber zu beförderung seiner Göttlichen Ehren/
zu trost vnd vermehrung der Christlichen Kirchen/ auch zu fernere
gedenlichem auffnehmen vnd wolstand des H. Römischen
Reichs/ vnd vnser geliebten Vatterlands Teutscher
Nation / schicken vnd gnediglich
verleihen.

E N D E.

Errata.

Fol. 1. lin. 8. leg. entspringen pro entsprungen l. 27. eines meines. f. 4.
l. 3. Gabor. Gabar. l. 16. reiflich reichlich. f. 5. l. 8. regni regi. l. 25. Svva-
thophu VVatophm. f. 6. l. 1. quid qud. l. 6. bestöttiget bestättige f. 7. l. 1
Boiebracij Baiebratij l. 5 jeder in der. l. 15 daß des f. 8. euertirt euectirt
fo. 9. l. 1. resolutionen resolution. l. 1. Kriegs Königs. f. 11. l. 16. abo-
lierung ableynung l. 25. eines muß. l. 27. vnwesen vnruh sein f. 14. auß-
geben außgehen. f. 13 l. 14. abzuhelffen abhelffen l. 16. ihnen ihren. f. 14.
l. 8. concessionibus concentionibus. l. 16. sollen solten. f. 15. l. 11. wo
wie l. 27. Svvatophus Svvataphies. l. 34. gentium ventium. f. 16. l. 15.
deme deren. l. 21. disposition disputation. f. 18. l. 1. fürgeben fürgehen.
l. 20. vindicirn vinduirn. l. 31. diese die. f. 19. l. 12. posterierenden po-
stierenden. l. 15. præntention præntention. l. 23. præntendenten præ-
tendenten l. 25. Boiebracius Baiebracius. l. 35. Boiebracio Baiebra-
cio. f. 20. l. 10. passiert passirendt. l. 11. zum zu. l. 20. Spanien für diffi-
l. 32. angezogen entzogen. l. 34. den der. f. 22. l. 8. was etwas. f. 23. l. Stoy-
mirum stymirum. f. 26. l. 13. leisten lassen. l. 15. nicht recht. l. 33. iustifi-
cirn instituirn. f. 27. l. 34. feindselichkeit freundtlichkeit. f. 28. l. 7. gewo-
gen gewesen. l. 33. labyrinthum labymithum. f. 32. l. 4. zeitlich stinlich.
f. 40. stinlicher pro zeitlicher.

als ein
ß diese
massen
ger der
en auff
nit we
zu desto
auff sol
werden
als wañ
Volck
n will)
lurver
en wür
anders
u schul
ch noch
/ so ge
mehr ge
en/auff
nd son
chaffet/
h/vnd
ymb so
s möcht
Stift/
ringen.
t mango
nd aller
er Chri
esentirt,
r Türck
e gewiß
der Tür
n Krieg
hne trei
sem wol
Der

220

~~10~~ 3772 A

333

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

me

ADNA



ULB Halle

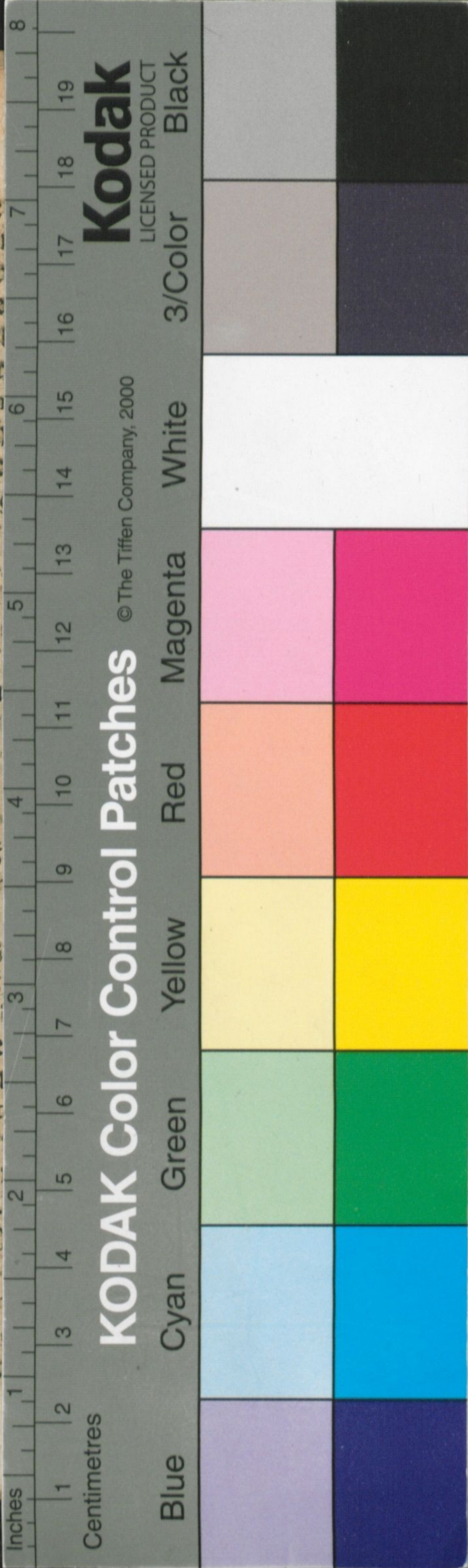
3

004 800 753





also gebe
 abzufese
 licher Ex
 Rechte ste
 ne Ober
 selbe geor
 repräsen
 ters nach
 weg wie
 feiben sa
 reich mit
 det/er ha
 den aber
 zogen/a
 einem K
 theils du
 sung der
 vermein
 gierende
 durch or
 S
 nien gen
 der man
 Caro's
 S
 cessorn
 auf gebe
 Könige
 chen att
 uectirt/
 Lande v
 werden.
 S
 die Kay
 schaffur
 nechst v
 Kronijs
 ojn



König widerumb
 ichter vnterchied
 e/welch so wol der
 nach/die jenige ab
 haben/welche die
 lches die Stände
 n die Stände für
 n vnderschiedliche
 so können sie dero
 als er das König
 wölten/ungemel
 s begeben. Es wer
 che freyheit ange
 er Kay. Mai. zue
 nung der Stände/
 ch mit außschlies
 ta, auch mit einer
 Majestat die jere
 t/vund also nicht
 worden.
 einlich mit Spa
 uiffn fall nit seyn
 ters Erzhertzogs
 n solten.
 Erben vnd Sac
 nden halten vund
 wider den vor gen
 itulum, durch wel
 amutirt, ja gar e
 gemacht/vund die
 rituilegia gebracht
 iesen werden/das
 mase/als mit ab
 nd wider willen der
 iehung des Dite
 hserlichen resolu
 ti on

